
**Vereinbarung
über das
Bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis
nach § 88 Abs. 1 SGB V**

Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen
(Bundesinnungsverband), Berlin

-einerseits-

und

der Spitzenverband Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband)
Berlin

-andererseits-

vereinbaren nach § 88 Abs. 1 SGB V

das Bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen
zahntechnischen Leistungen mit Einleitenden Bestimmungen
und Kurzbezeichnungen.

BEL II - 2014

**§ 1
Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand des Vertrages ist das Bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen mit seinen Einleitenden Bestimmungen in seiner neugefassten Form (Anlage 1).

§ 2 Kurzbezeichnungen

Die Parteien vereinbaren die zum Bundeseinheitlichen Verzeichnis erstellten Kurzbezeichnungen, wie sie für die Rechnungslegung gelten sollen (Anlage 2).

§ 3 Umsetzung

Beide Parteien treten dafür ein, dass die Vergütungen auf der Grundlage des Bundeseinheitlichen Verzeichnisses abrechnungsfähiger zahntechnischer Leistungen gemäß § 57 Abs. 2 SGB V und § 88 Abs. 2 SGB V zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen einerseits und den Innungsverbänden der Zahntechniker andererseits zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss dieses Vertrages, spätestens jedoch bis zum 31.12.2013 zum Beginn dieses Vertrages am 01.01.2014 vereinbart werden.

§ 4 Gemeinsamer Ausschuss

Der von den beteiligten Verbänden und Körperschaften konstituierte Gemeinsame Ausschuss hat die Aufgabe, grundlegende Fragen zur Auslegung des Vertragsinhaltes, insbesondere zu den notwendigen Abrechnungshinweisen, sowie offene Fragen des BEL II zu klären; er hat auch zahntechnische Weiterentwicklungen zu prüfen. Die gefassten Beschlüsse werden als Ergänzungen zu diesem Vertrag in der Form eines Gemeinsamen Rundschreibens von den Vertragspartnern veröffentlicht.

§ 5 **Abrechnungsfähigkeit**

Die Abrechnungsfähigkeit der in diesem Verzeichnis aufgeführten Leistungen richtet sich ausschließlich nach diesem Verzeichnis. Damit sind einseitige abweichende Anwendungen durch die beteiligten Leistungserbringer, der Körperschaften oder Verbände ausgeschlossen.

§ 6 **Inkrafttreten, Kündigung**

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Der Vertrag kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.2014, gekündigt werden. Die Kündigung des Vertrages umfasst zugleich die Kündigung seiner Anlagen.

Berlin, den 01.07.2013

Verband Deutscher
Zahntechniker-Innungen

Spitzenverband
Bund der Krankenkassen

**Änderungsvereinbarung
zum
Bundeseinheitlichen Verzeichnis der abrechnungsfähigen
Leistungen nach § 88 Abs. 1 SGB V
in der Fassung vom 01.07.2013**

Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen
(Bundesinnungsverband), Berlin

-einerseits-

und

der Spitzenverband Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband)
Berlin

-andererseits-

vereinbaren nach § 88 Abs. 1 SGB V

folgende Änderungen der Anlagen 1 und 2 des Vertrages

A. Änderungen der Anlage 1

Die Anlage 1 des Vertrages wird wie folgt geändert:

1. L-Nr. 380 0 – Herausnahme der gebogenen Auflage

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung	380 0

Kurztext laut Anlage 2

380 0 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die Einarmige Klammer, Inlayklammer, Interdental-Knopfklammer, Approximalklammer, Bonyhardklammer ohne Auflage, gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz.

2. L-Nr. 380 5 wird neu eingefügt und lautet:

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung - Gebogene Auflage	380 5

Kurztext laut Anlage 2

380 5 Gebogene Auflage

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählt die einfache gebogene Auflage (nicht Krallen).

3. L-Nr. 862 0 – Änderung der Erläuterung zur Abrechnung:

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit	862 0
- Einfügen Regulierungs- oder Halteelement	

Kurztext laut Anlage 2
862 0 LE Einfügen Regulierungs- oder Halteelement

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Einfügen eines neuen Elementes, z.B. Dehn-, Halte-, Regulierungs-, Abstütz- oder Abschirmelementes oder eines Aufbisses, ggf. einschließlich des Herauslösen des defekten Elementes.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 862 0 ist je eingefügtem Element einmal abrechenbar; dies gilt auch für Halte- und Stützelemente, die nach den L-Nrn. 380 0 und 381 0 abrechenbar sind.

4. L-Nr. 202 5 – Einfügung der Erläuterung zur Abrechnung

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente	202 5
- Kralle	

Kurztext laut Anlage 2
202 5 Kralle

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Bei der Kralle handelt es sich um ein einarmiges, gegossenes Halteelement, das einen Frontzahn von mesial oder distal umfasst und sich inzisal abstützt.

Erläuterung zur Abrechnung
Die L-Nr. 202 5 ist je Kralle einmal abrechenbar.

5. L-Nr. 205 0 - Einfügung der Erläuterung zum Leistungsinhalt

Leistungsinhalt Bonwillklammer	L-Nr. 205 0
--	-----------------------

Kurztext laut Anlage 2
205 0 Bonwillklammer

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Die L-Nr. 202 6 ist Bestandteil der L-Nr. 205 0.

Erläuterung zur Abrechnung
Im Zusammenhang mit der L-Nr. 205 0 ist die L-Nr. 202 6 nicht
abrechenbar.

B. Änderungen der Anlage 2

Anlage 2 wird wie folgt geändert:
L-Nr. 380 5 Gebogene Auflage

C. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am 01.01.2015 in Kraft.

Berlin, den 10.10.2014

Verband Deutscher
Zahntechniker-Innungen

Spitzenverband
Bund der Krankenkassen

Gemeinsames Rundschreiben zur Einführung des BEL II - 2014 zum 01.04.2014

Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband)/
Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)

Berlin, am 19. März 2014

Inhalt

Vorbemerkungen und allgemeine Hinweise

1. Erläuterungen zu den Änderungen der Einleitenden Bestimmungen
 - 1.1 Auftragsvergabe § 1 Abs. 3
 - 1.2 Lotmaterial § 2 Nr. 4
 - 1.3 Material Stützstifte

2. Erläuterungen zu den Änderungen im Verzeichnisteil
 - 2.1 Änderungen der Struktur der Erläuterungen
 - 2.1.1 Erläuterungen zum Leistungsinhalt
 - 2.1.1.1 Obligatorische und fakultative Leistungen
 - 2.1.1.2 Herstellungsverfahren
 - 2.1.1.3 Herstellungsart Kronen
 - 2.1.2 Erläuterungen zur Abrechnung
 - 2.1.2.1 Zusammenfassung der Klammer-Positionen
 - 2.1.2.2 Überführung der KFO-Reparatur-Positionen
 - 2.2 Weitere Erläuterungen zu einzelnen Positionen

Vorbemerkungen

Der GKV-Spitzenverband und der VDZI haben sich am 1. Juli 2013 über eine Vereinbarung über ein bundeseinheitliches Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen nach § 88 Abs. 1 SGB V zum 1. Januar 2014 verständigt. Ein begleitendes Gemeinsames Rundschreiben wurde am 10. Oktober 2013 herausgegeben.

Aus verfahrenstechnischen Gründen wurde das Inkrafttreten des BEL II – 2014 nun vom 1. Januar 2014 auf den 1. April 2014 verschoben. Eine Änderungsvereinbarung wurde am 12. Dezember 2013 abgeschlossen.

In der Zwischenzeit wurde das Gemeinsame Rundschreiben vom 10. Oktober 2013 von den Vertragspartnern noch einmal einer Überarbeitung unterzogen. Hierbei wurden auch Empfehlungen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) berücksichtigt.

Dieses Rundschreiben ersetzt daher das zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem VDZI vereinbarte Rundschreiben vom 10. Oktober 2013.

Allgemeine Hinweise

In den vergangenen Jahren haben auf dem Gebiet der Zahn-technik neue Herstellungsverfahren Einzug gehalten oder bestehende Herstellungsverfahren wurden weiterentwickelt, mit der Folge, dass sowohl für die Versicherten als auch für die Leistungserbringer die Grenze zwischen der eine Leistung noch als Sachleistung und damit innerhalb des SGB V oder als Privatleistung und damit außerhalb des SGB V zu erbringen ist zunehmend fließender geworden ist. Dies hat bei allen Beteiligten – Zahnärzten, Zahntechnikern, Krankenkassen und Versicherten – zur Verunsicherung geführt. Diese Tatsache haben die Vertragspartner zum Anlass genommen, die Anforderungen an die Leistungserbringung und die Abrechnung zahntechnischer Leistungen im neuen BEL II - 2014 zu präzisieren und konkretisieren. Damit soll Klarheit darüber geschaffen werden, welche Ver-

fahren bei der Erbringung zahntechnischer Leistungen nach § 88 Abs. 1 SGB V anzuwenden sind, welche Anforderungen an die Ergebnisqualität im Einzelnen gestellt werden können und welche Regeln bei der Abrechnung dieser Leistungen zu beachten sind. Zu diesem Zweck sind bei der einzelnen zahntechnischen Leistung in den Erläuterungen zum Leistungsinhalt die fachlichen Anforderungen an die Leistungserbringung konkret beschrieben. Die Erläuterungen zur Abrechnung beziehen sich dagegen ausdrücklich nur auf konkrete Abrechnungsinhalte, wie z. B. die Nebeneinanderabrechnung oder Häufigkeitsbegrenzungen. Diese Konkretisierung ist zwischen den Vertragspartnern GKV-Spitzenverband und VDZI unter Beteiligung der KZBV erfolgt mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen Interpretation und Anwendung des BEL II - 2014 durch alle Beteiligten.

Für den Zahntechniker bedeutet dies, dass er einerseits einen bestimmten Mindeststandard bei der Erstellung des Werkstücks einhalten muss, andererseits aber auch vor übermäßigen Anforderungen an die Leistungsausführung geschützt wird.

1. Erläuterungen zu den Änderungen der Einleitenden Bestimmungen

1.1 Auftragsvergabe § 1 Abs. 3

Zur Herstellung der Transparenz für die richtige Anwendung der unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen (BEL II – 2014 oder BEB) erhält durch Beschluss des Bundesschiedsamtes für die zahntechnische Versorgung vom 15.06.2010 der § 1 Abs. 3 in den **Einleitenden Bestimmungen** die folgende Fassung:

§ 1 Abs. 3 der Einleitenden Bestimmungen

„Für die Auftragsvergabe nach dieser Vereinbarung ist der Vertragszahnarzt gehalten, dem zahntechnischen Labor den Versichertenstatus (GKV) des Patienten und im Falle der Versorgung mit Zahnersatz die im genehmigten Heil- und Kostenplan ausgewiesenen Befundnummern mitzuteilen.“

1.2 Lotmaterial § 2 Nr. 4

(s. auch L-Nr. 807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung)

Nach § 2 Nr. 4 der Einleitenden Bestimmungen kann für Metallverbindungen bei Instandsetzungen/Erweiterungen nach der L-Nr. 807 0 das Lotmaterial mit 75 Prozent der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet werden.

Für den vorgenannten Kostenanteil wird für die Berechnung der Festzuschüsse eine durchschnittliche Materialpauschale für das Lotmaterial bei den mit einer BEL L-Nr. 807 0 hinterlegten Befunden eingeführt. Der weitere Anteil verbleibt pauschal in der Bewertung der L-Nr. 807 0.

1.3 Material Stützstifte

Aus Gründen der Klarheit wurde die Berechenbarkeit der Materialkosten für das Registrierbesteck bei Stützstiftregistrierung aus den Erläuterungen der L-Nr. 023 0 in § 2 Nr. 4 der Einleitenden Bestimmungen aufgenommen, ohne dass sich an der gesonderten Berechnungsfähigkeit des Registrierbestecks gegenüber dem BEL II - 2006 etwas geändert hätte.

2. Erläuterungen zu den Veränderungen im Verzeichnisteil

2.1 Änderungen der Struktur der Erläuterungen

Wie schon unter den allgemeinen Hinweisen erwähnt, wurden die bisherigen Erläuterungen im neuen BEL II - 2014 nach „Erläuterungen zum Leistungsinhalt“ und „Erläuterungen zur Abrechnung“ getrennt. Die fachliche Erläuterung wurde dabei erweitert. Dort, wo keine weiteren Erläuterungen zu einem der beiden Punkte erforderlich sind, wurde auf die jeweilige Erläuterung verzichtet.

2.1.1 Erläuterungen zum Leistungsinhalt

2.1.1.1 Obligatorische und fakultative Leistungen

Eine L-Nr. des BEL II - 2014 kann mehrere zahntechnische Einzelleistungen aufführen, die in allen Fällen oder auch nur in auftragspezifischen Fällen, aber immer im herstellungstechnischen Zusammenhang den ganzen Leistungsinhalt der L-Nr. erfüllen. Im ersten Fall stellen die aufgeführten Einzelleistungen **obligatorische** und im letzten Fall **fakultative** Einzelleistungen dar. Letztere sind dann in der Aufzählung mit einem vorangestellten „ggf.“ für „gegebenenfalls“ gekennzeichnet.

Beispiele:

133 1 Individuelles Geschiebe

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen eines individuellen Geschiebes als Brückenteilungsgeschiebe und Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils in die Krone oder das Brückenglied

Geschiebefräsung

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besondere Qualitätsanforderung

Lötmodell

Lotfreie Verbindung

Unter ggf. sind jene Einzelleistungen aufgeführt, die fakultativ, d. h. nicht in jedem Auftragsfall bei der Fertigung anfallen, aber erforderlich sein können und damit Teil des Leistungsinhaltes der L-Nr. sind.

2.1.1.2 Herstellungsverfahren

Zwischen dem Ziel einer möglichst präzisen Leistungsbeschreibung einer L-Nr. und dem Ziel, die Übersichtlichkeit des Verzeichnisses zu wahren, wurde ein pragmatischer Mittelweg gewählt.

So kann eine L.-Nr. zahntechnische Einzelleistungen enthalten, die sich entweder im Herstellungsverfahren oder aber im Anwendungszweck unterscheiden und daher als vergleichbare bzw. alternative Leistungen zu verstehen sind.

Sie wurden dann in einer L.-Nr. zusammengefasst.

Beispiele:

001 0 Modell

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modell aus Hartgips oder Superhartgips, z. B. als Reparaturmodell, anatomisches Modell (auch für Löffel), Funktionsrandmodell, Unterfütterungsmodell, Modell für Metallbasis, KFO-Modell, Modell zur diagnostischen Auswertung und Planung, Gegenkiefermodell, Kontrollmodell, Planungsmodell, Hilfsmodell (Gipskonter bei Unterfütterung, Gipschlüssel bei Unterfütterung)

In dieser Leistungsposition sind die je nach zu fertigender Arbeit erforderlichen alternativen Modellvarianten aufgeführt.

013 0 Modellpaar sockeln

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modellpaar sockeln, dreidimensional orientiert

Modellpaar sockeln, dreidimensional orientiert in Sockelschalen

In dieser Leistungsposition sind die je nach gewählter Fertigungsweise alternativen Einzelleistungen benannt, die mit der L-Nr. 013 0 berechenbar sind.

381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die Doppelarmklammer, Doppelarmklammer mit Auflage, Bonyhardklammer mit Gegenlager, Bonyhardklammer mit Gegenlager und Auflage, Überwurfklammer, Doppelbogenklammer mit Gegenlager, Doppelbogenklammer mit Gegenlager und Auflage.

In dieser Leistungsposition sind alle sonstigen Halte- und/oder Stützvorrichtungen enthalten, die gebogen sind und nicht zu den einfachen gebogenen Halte- und/oder Stützvorrichtungen zählen.

2.1.1.3 Herstellungsart Kronen

Bei Kronen gilt das Gussverfahren als Herstellungsverfahren, das in der Mehrzahl der Fälle angewendet wird. Dementsprechend wird dies im BEL II – 2014 bei den Erläuterungen zum Leistungsinhalt bei allen Kronenarten berücksichtigt.

Beispiel:

102 1 Vollkrone/Metall

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vollgusskrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwert-artikulators

Pins setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reparieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

2.1.2 Erläuterungen zur Abrechnung

Die Erläuterungen zur Abrechnung enthalten – anders als im bisherigen BEL II - 2006 – ausschließlich Abrechnungsinhalte, die sich auf die Zulässigkeit von Abrechnungen der jeweiligen L-Nr. im Zusammenhang mit anderen L-Nrn. beziehen oder auf die individuelle Häufigkeit. Dabei wurden die Verweise auf andere, stattdessen abrechenbare L-Nrn., aus Gründen der deutlicheren Darstellung, auf das notwendige Mindestmaß beschränkt und eine stringente Abgrenzung zum Leistungsinhalt eingehalten.

Beispiele:

L-Nr. 023 0 Registrierplatte und -stift auf Basen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 023 0 ist für das Anbringen des Registrierbestecks einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung neben den Basen nach L-Nr. 021 4 abrechenbar.

Neben der L-Nr. 023 0 ist die L-Nr. 022 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar.

L-Nr. 802 7 LE – Kunststoffsaattel

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 802 7 ist je Sattel einmal abrechenbar.

Darüber hinaus wird auf folgende, besondere Veränderungen hingewiesen:

L-Nr. 006 0 Zahnkranz/L-Nr. 007 0 Zahnkranz sockeln

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden an die arbeitsteiligen Möglichkeiten zwischen Labor und Zahnarzt angepasst. In der Fassung des BEL II - 2006 war die Herstellung eines Zahnkranzes dem Praxislabor vorbehalten, das Sockeln des Zahnkranzes dem gewerblichen Labor. In der Praxis findet offensichtlich in wenigen Fällen auch eine umgekehrte Arbeitsteilung statt, indem der Zahnkranz durch das gewerbliche Labor in der Praxis des Zahnarztes hergestellt wird und dieser dann im Praxislabor gesockelt wird. Diesem Umstand wird mit den neu gefassten Erläuterungen zur Abrechnung Rechnung getragen.

L-Nr. 011 2 Fixator

Die bisherigen Erläuterungen wurden in die neue Systematik überführt und hinsichtlich des Leistungsinhaltes konkreter formuliert. Hierzu zählt auch, dass ein Fixator für die Sicherung der Bisslage bei einer Unterfütterung verwendet werden kann. Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt sind abschließend. Der Hinweis, dass die Verwendung eines Fixators bei der Herstellung von definitivem Zahnersatz nicht ausreichend ist, war daher entbehrlich und ist entfallen.

L-Nr. 012 0 Mittelwertartikulator

L-Nr. 012 8 Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung

Die Erläuterungen zur Abrechnungen wurden in beiden L-Nrn. durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Die Montage eines Modellpaares in einem Artikulator unter Anwendung von Systemteilen (z.B. Gesichtsbogen) ist nicht nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.“

Mit dieser Formulierung soll klargestellt werden, dass die Montage eines Modells in einen teil- oder volladjustierbaren Artikulator mit Hilfe eines Gesichtsbogens nicht zum Leistungsinhalt der L-Nr. 012 0 bzw. 012 8 gehört.

2.1.2.1 Zusammenfassung der Positionen für gebogene und gegossene Halte- und Stützvorrichtungen

Die bis zum BEL II - 2006 geltenden Darstellungen der alternativen Klammern als Unterpositionen zu den L-Nrn. 202, 203, 204 sowie 380 und 381 erschienen den Vertragspartnern verzichtbar, weil sie nicht immer eindeutig voneinander zu differenzieren sind und ohnehin jeweils einheitliche Bundesmittelpreise aufweisen. Diese Preise wurden vom VDZI und GKV-SV daher auch für die im BEL II - 2014 geänderten L-Nrn. 202 1, 203 1, 204 1, 380 0 und 381 0 bei der Festlegung der Bundesmittelpreise für 2014 jeweils zu Grunde gelegt. Aus Gründen der Praktikabilität sind diese Leistungen in den nachfolgend dargestellten „Sammelpositionen“ zusammengefasst worden.

L-Nr. 202 1 Einarmige gegossene Haltevorrichtung

Die bisher geltenden Leistungspositionen

- 202 1 Einarmige Klammer,
- 202 2 Inlayklammer,
- 202 3 Fortlaufende Klammer und
- 202 4 Bonyhardklammer

wurden in die L-Nr. 202 1 zusammengefasst.

Die bis zum BEL II-2006 geltenden Darstellungen der alternativen Klammern als Unterpositionen zur L-Nr. 202 erschienen verzichtbar. Die L-Nr. 202 1 wird daher nach der Zahl der tatsächlich erbrachten und hier aufgeführten Klammern berechnet.

L-Nr. 203 1 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung

Die bisher geltenden Leistungspositionen

- 203 1 Zweiarmige Klammer,
- 203 2 Approximalklammer,
- 203 3 Ringklammer,
- 203 4 Rücklaufklammer,
- 203 5 Bonyhardklammer mit Gegenlager und
- 203 6 Doppelbogenklammer

wurden in die L-Nr. 203 1 zusammengefasst.

Die bis zum BEL II-2006 geltenden Darstellungen der alternativen Klammern als Unterpositionen zur L-Nr. 203 erschienen verzichtbar. Die L-Nr. 203 1 wird daher nach der Zahl der tatsächlich erbrachten und hier aufgeführten Klammern berechnet.

L-Nr. 204 1 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung/Auflage

Die bisher geltenden Leistungspositionen

- 204 1 Zweiarmige Klammer/Auflage,
- 204 2 Approximalklammer/Auflage,
- 204 3 Ringklammer/Auflage,
- 204 4 Rücklaufklammer/Auflage,

204 5 Bonyhardklammer mit Gegenlager/Auflage und
204 6 Überwurflammer/Auflage
wurden in der L-Nr. 204 1 zusammengefasst.

Die bis zum BEL II-2006 geltenden Darstellungen der alternativen Klammern als Unterpositionen zur L-Nr. 204 erschienen verzichtbar. Die L-Nr. 204 1 wird daher nach der Zahl der tatsächlich erbrachten und hier aufgeführten Klammern berechnet.

L-Nr. 380 0 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung

Die einfachen gebogenen Halte-/Stützvorrichtungen wurden in der L-Nr. 380 0 zusammengefasst und um die gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz ergänzt.

Die bis zum BEL II - 2006 geltenden Darstellungen der alternativen Klammern als Unterpositionen zur L-Nr. 380 erschienen verzichtbar. Die L-Nr. 380 wird daher nach der Zahl der tatsächlich erbrachten und hier aufgeführten Klammern (alte L-Nrn. 380 1, 380 2, 380 3, 380 4, 380 5 und 380 6) berechnet. In die Erläuterungen zum Leistungsinhalt können unter dieser L-Nr. auch gebogene Lösungshilfen bei Kombinationszahnersatz abgerechnet werden. Damit existiert im BEL II - 2014 eine Alternative zur gegossenen Lösungshilfe, was z. B. bei der Anfertigung von Kombinationsersatz ohne Modellgussbasis sinnvoll sein kann.

L-Nr. 381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung

Die sonstigen gebogenen Halte-/ Stützvorrichtungen wurden in der L-Nr. 381 0 zusammengefasst.

Die bis zum BEL II - 2006 geltenden Darstellungen der alternativen Klammern als Unterpositionen zur L-Nr. 381 erschienen verzichtbar. Die L-Nr. 381 wird daher nach der Zahl der tatsächlich erbrachten und hier aufgeführten Klammern (alte L-Nrn. 381 1, 381 2, 381 3 und 381 4) berechnet.

2.1.2.2 Überführung der KFO-Reparatur-Positionen

Die kieferorthopädischen Reparaturleistungen wurden aus dem speziellen Leistungsteil der Gruppe 7 in die für Reparaturen und Erweiterungen maßgebliche Gruppe 8 überführt. Damit soll eine über alle Leistungsbereiche gleichermaßen strukturierte Zuordnung sichergestellt werden. Zahntechnische Leistungen aus allen Bereichen, die sich mit Reparaturen und Erweiterungen befassen, sind in der Gruppe 8 zusammengefasst.

L-Nr. 761 0 Grundeinheit/Instands. KFO oder Aufbissbehelf

erhält die neue **L-Nr. 861 0 Grundeinheit/Instands. KFO oder Aufbissbehelf**. Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt und zur Abrechnung wurden gegenüber der L-Nr. 761 0 ergänzt und damit präzisiert. Bei der Festsetzung des Preises für die L-Nr. 861 0 gehen der VDZI und der GKV-SV davon aus, dass der Preis für die L-Nr. 761 0 BEL II - 2006 als Ausgangsbasis für die Preisverhandlungen zur L-Nr. 861 0 zu Grunde gelegt wird.

L-Nr. 762 0 LE Einfügen Regulierungs- oder Halteelement

erhält die neue **L-Nr. 862 0 LE Einfügen Regulierungs- oder Halteelement**. Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt und zur Abrechnung wurden gegenüber der L-Nr. 762 0 ergänzt und damit präzisiert. Bei der Festsetzung des Preises für die L-Nr. 862 0 gehen der VDZI und der GKV-SV davon aus, dass der Preis für die L-Nr. 762 0 BEL II - 2006 als Ausgangsbasis für die Preisverhandlungen zur L-Nr. 862 0 zu Grunde gelegt wird.

L-Nr. 770 0 Remontieren KFO-Gerät

erhält die neue **L-Nr. 870 0 Remontieren KFO-Gerät**. Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt und zur Abrechnung wurden gegenüber der L-Nr. 770 0 ergänzt und damit präzisiert. Bei der Festsetzung des Preises für die L-Nr. 870 0 gehen der VDZI und der GKV-SV davon aus, dass der Preis für die L-Nr. 770 0 BEL II - 2006 als Ausgangsbasis für die Preisverhandlungen zur L-Nr. 870 0 zu Grunde gelegt wird.

2.2 Weitere Erläuterungen zu einzelnen Positionen

L-Nr. 201 0 Metallbasis

Die KZBV, der GKV-SV und der VDZI sind gemeinsam der Auffassung, dass auch bei der Erneuerung einer herausnehmbaren Suprakonstruktion ein Anspruch auf einen zusätzlichen Festzuschuss nach Befund-Nr. 4.5 besteht, soweit die in der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 30 beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

KZBV und GKV-SV haben die Kombination der Festzuschuss-Befund Nrn. 7.5 und 4.5 durch eine Ergänzung der Tabelle „Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse (Befundklassen 1-4, Befunde 7.1, 7.2, 7.5)“ zugelassen. Die Bestimmungen zu Nr. 98e BEMA schlossen die Abrechnung im Zusammenhang mit der Herstellung einer herausnehmbaren Suprakonstruktion aus. Daher wurden die Abrechnungsbestimmungen zu Nr. 98e BEMA durch den Bewertungsausschuss am 12.09.2013 erweitert.

Der VDZI und der GKV-SV haben daraufhin die Erläuterungen zu den Leistungsinhalten bei der BEL-II Leistungs-Nr. 001 8 um das Modell für Metallbasis, bei der Leistungs-Nr. 022 8 um das Aufbringen eines Bisswalls auf eine Basis aus Metall, bei der Leistungs-Nr. 361 8 um die Metallbasis und bei der Leistungs-Nr. 801 8 um den Metallbereich entsprechend ergänzt.

In den weiteren nachfolgenden Erläuterungen werden individuelle Veränderungen, Klarstellungen oder Anpassungen aufgeführt:

L-Nr. 021 2 Funktionslöffel

Die unter dieser L-Nr. aufgeführten Begriffe „Restgebiss“ und „Restzahnbestand“ sind synonym zu verstehen.

L-Nr. 021 5 Basis für Aufstellung

Die Berechenbarkeit der Leistung ist nun auch für Teil- und Interimsprothesen gegeben.

L-Nr. 134 7 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker

Zur Klarstellung, dass für die Abrechnung der L-Nr. 134 7 immer Arbeiten im Metallbereich erforderlich sind, wurden die Erläuterungen zur Abrechnung entsprechend präzisiert. Danach ist die L-Nr. 134 7 nicht abrechenbar, wenn bei einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers ein Kunststofffertigteil ausgetauscht wird. Das Auswechseln von Kunststofffertigteilen ist unter der L-Nr. 813 0 abrechenbar.

L-Nr. 162 8 Vestibuläre Verblendung Keramik bei Implantatversorgung

Redaktioneller Hinweis:

In der Erläuterungen zur Abrechnung wird gegenüber dem aktuellen Vertragstext im zweiten **Absatz** der Textteil „ Die L-Nr. 162 0...“ ersetzt durch „ Die L-Nr. 162 8...“

L-Nr. 202 6 Ney-Stiel

Gegossenes Element an einer Klammer oder einer teleskopierenden Krone für eine sattelferne Verbindung mit der Modellgussbasis.

Der Ney-Stiel ist ein kleiner Verbinder zwischen Modellgussbasis und Halte-oder Stützelement oder Teleskopkrone, der nicht vom Sattel ausgeht.

L-Nr. 210 0 Lösungshilfe

Die Leistungs-Nr. 210 0 wurde von „Lösungsknopf für Friktionsprothese“ in „Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz“ umbenannt, da neben einem Lösungsknopf auch noch andere Lösungshilfen vorkommen können und der Begriff „Friktionsprothese“ überholt ist. Eine Änderung des Leistungsinhaltes ergibt sich hieraus nicht.

Die Lösungshilfe ist eine gegossene Vorrichtung, die der Lösung des herausnehmbaren Teils eines Kombinationszahnersatzes durch den Patienten dient.

L-Nr. 383 0 Zahn zahncolor hergestellt

L-Nr. 384 0 Zahn zahncolor hinterlegt

Die bisherigen Erläuterungen, dass die L-Nr. 161 0 Zahnfleisch Kunststoff und die L-Nr. 165 0 Zahnfleisch Komposit zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Stellungsanomalien und Kieferdefekten zusätzlich abrechenbar sind, sind entfallen, da nach § 1 Nr. 2 der einleitenden Bestimmungen die zahntechnischen Einzelleistungen der einzelnen Gruppen miteinander kompatibel und nach tatsächlich erbrachter Menge abrechnungsfähig sind, soweit in den Erläuterungen zur Abrechnung nicht etwas anderes geregelt ist. Dies gilt demnach auch für die Kombination der L-Nrn. 161 0 bzw. 165 0 mit den L-Nrn. 383 0 und 384 0, d. h. die L-Nrn. 161 0 bzw. 165 0 können auch im Zusammenhang mit den L-Nrn. 383 0 und 384 0 abgerechnet werden, unter der Voraussetzung, dass tatsächlich ein Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien vorzunehmen ist.

L-Nr. 401 0 Aufbissbehelf m. adj. Oberfläche

Die bisher unter den L-Nrn. 401 1, 401 2 und 401 3 geführten Aufbissbehelfe mit adjustierter Oberfläche wurden in der neuen L-Nr. 401 0 zusammengefasst.

Bei der Festsetzung des Preises für die L-Nr. 401 0 gehen der VDZI und der GKV-SV daher davon aus, dass der Preis für die L-Nr. 401 1, 401 2 und 401 3 BEL II - 2006 als Ausgangsbasis für die Preisverhandlungen zur L-Nr. 401 0 zu Grunde gelegt wird.

L-Nr. 402 0 Aufbissbehelf o. adj. Oberfläche

Die bisher unter den L-Nrn. 402 1, 402 2 und 402 3 geführten Aufbissbehelfe ohne adjustierte Oberfläche wurden in der neuen L-Nr. 402 0 zusammengefasst. Bei der Festsetzung des Preises für die L-Nr. 402 0 gehen der VDZI und der GKV-SV daher davon aus, dass der Preis für die L-Nr. 402 1, 402 2 und 402 3 BEL II - 2006 als Ausgangsbasis für die Preisverhandlungen zur L-Nr. 402 0 zu Grunde gelegt wird.

L-Nrn. 401 0, 402 0 und 403 0

Die in Satz 2 der Erläuterungen zur Abrechnung zu den L-Nrn. 401 0, 402 0 und 403 0 enthaltene Formulierung zu den Halte- und Stützelementen ist so anzuwenden, dass im Falle des Erfordernisses eines Halte- oder Stützelements zuerst auf die Elemente aus der Leistungsgruppe 3 zurückzugreifen ist und danach auf die Elemente aus der Leistungsgruppe 7.

L-Nr. 404 0 Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn

Um eine semipermanente Schiene aus Metall abrechnen zu können, muss diese gegossen sein. Zur Präzisierung dieser Anforderung wurden die Erläuterungen zur Abrechnung daher wie folgt gefasst:

„Die alleinige Verwendung von Drähten, auch verseilt, zur Herstellung einer Retentionsschiene erfüllt nicht den Leistungsinhalt der L-Nr. 404 0.“

Damit ist ausgeschlossen, dass durch das alleinige Biegen eines unverseilten oder verseilten Drahtes der Leistungsinhalt der L-Nr. 404 0 erfüllt ist.

L-Nr. 406 0 Semipermanente Schiene aus Kunststoff, je Zahn

Diese Leistungsposition wurde aus dem Leistungsverzeichnis gestrichen, weil im BEMA keine vertragszahnärztliche Leistung vorhanden ist, in deren Rahmen eine semipermanente Schiene aus Kunststoff eingegliedert werden könnte. Die im BEMA unter der Nr. K 4 aufgeführte Position „Semipermanente Schienung unter Anwendung der Ätztechnik, je Interdentalraum“ wird direkt vom Zahnarzt chairside hergestellt.

L-Nr. 712 2 Sonderkunststoff (KFO)

Die Verwendung von Sonderkunststoff war gem. § 1 Punkt 2 der Einleitenden Bestimmungen bisher bereits als zahntechnische Leistung bei der kieferorthopädischen Behandlung mit der L-Nr. 382 2 berechenbar. Lediglich um zwischen der Verwendung von Sonderkunststoff im Bereich Zahnersatz und

KFO zu unterscheiden, wurde die gesonderte L-Nr. 712 2 (Verarbeitung Sonderkunststoff KFO) neu in das BEL II - 2014 aufgenommen. Obwohl die Erbringung von zahntechnischen Leistungen immer an eine Beauftragung durch den Zahnarzt gebunden ist, wird mit dem Hinweis in den Abrechnungsbestimmungen auf die zahnärztliche Indikation ausdrücklich klargestellt, dass aus Gründen der Wirtschaftlichkeit an die Verwendung von Sonderkunststoff strenge Anforderungen gestellt werden. Bei der Festsetzung des Preises für diese Leistung gehen der VDZI und der GKV-SV davon aus, dass für diese Position der Preis für die L-Nr. 382 2 (Verarbeitung Sonderkunststoff) zu Grunde gelegt wird.

L-Nr. 741 0 Verbindungselemente/intermaxillär

Der Leistungsinhalt der L-Nr. 741 0 wurde konkretisiert und die verschiedenen Formen der Verbindungselemente näher beschrieben. Die bisher geltende Regelung, wonach bei einer Erneuerung eines Elementes die Hälfte der Vergütung der L-Nr. 741 0 abrechenbar ist, ist entfallen. Die Erneuerung eines Elements ist im BEL II - 2014 unter der L-Nr. 863 0 abrechenbar, die hierzu eigens in die 800er Gruppe eingeführt wurde.

L-Nr. 750 0 Einarmiges H-/A-Element

L-Nr. 751 0 Mehrarmiges H-/A-Element

Die Erläuterungen zur Abrechnung zu den L-Nrn. 750 0 und 751 0 besagen, dass primär auf die in den Erläuterungen zum Leistungsinhalt aufgeführten Elemente und erst danach auf die Elemente aus der Leistungsgruppe 3 zurückzugreifen ist.

L-Nr. 801 0 Grundeinheit Instandsetzung

Der GKV-Spitzenverband und der VDZI haben sich bei der Neufassung des BEL II darüber verständigt, dass die L-Nr. 801 0 auch im Zusammenhang mit der Wiederherstellung einer Verblendung an einer Teleskopkrone, ohne dass darüber

hinaus weitere Wiederherstellungsmaßnahmen an der Prothese anfallen, abrechenbar ist, weil bei der Erneuerung der Verblendung standardmäßig auch Arbeiten im Kunststoffbereich der Prothese ausgeführt werden. Im Festzuschuss-System ist davon der Befund 6.9 (wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wiedereinsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendbereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung) betroffen, dessen Höhe neu zu berechnen ist.

L-Nr. 807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/ Erweiterung

Die L-Nr. 807 0 kann bei Instandsetzungen und Erweiterungen berechnet werden. Dies gilt nicht für Metallverbindungen, die im Zusammenhang mit den L-Nrn. nach 803 0, 804 0 und 806 0 anfallen, da bei diesen Leistungen die Metallverbindung bereits Bestandteil der jeweiligen L-Nr. ist. Auch für die Einarbeitung von Sekundärteilen von Teleskop- oder Konuskronen sowie von Konfektionsankern in eine Modellgussbasis ist die L-Nr. 807 0 nicht zusätzlich abrechenbar, da hier ebenfalls die Metallverbindung schon Bestandteil der jeweiligen L-Nr. ist.

Soweit die L-Nr. 807 0 berechnungsfähig ist, können auch die Kosten für das notwendige Lotmaterial unter Angabe der Art, der Menge und des Preises gem. § 2 Nr. 4 der Einleitenden Bestimmungen in Höhe von 75% der entstandenen Kosten für die Lote abgerechnet werden.

Bietet das Labor dem Zahnarzt in den Fällen der Regelversorgung ein alternatives technisches Verfahren für die Metallverbindung an, kann die Berechnung mit der L-Nr. 807 0 erfolgen. Das dabei notwendige Material ist unter Angabe der Art, der Menge und des Preises in Höhe von 75% der entstandenen Kosten abrechnungsfähig.

L-Nr. 808 0 Teilunterfütterung einer Basis

L-Nr. 809 0 Vollständige Unterfütterung

L-Nr. 810 0 Prothesenbasis erneuern

Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt bei den L-Nrn. 808 0, 809 0 und 810 0 wurden präzisiert. Bei den Erläuterungen zur Abrechnung bleibt es gegenüber dem BEL II - 2006 unverändert dabei, dass im Zusammenhang mit diesen Leistungen die Abrechnung der L-Nr. 801 0 ausgeschlossen ist, sofern keine weiteren Wiederherstellungsmaßnahmen neben den Unterfütterungen anfallen.

Redaktioneller Hinweis:

Bei den L-Nrn. 808 0 und 810 0 wird gegenüber dem aktuellen Vertragstext in den Erläuterungen zur Abrechnung im 3. Absatz der Textteil „...nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 ...“ durch „...nicht jedoch die L-Nr. 012 0...“ ersetzt.

L-Nr. 808 8 Teilunterfütterung/implantatgest.

L-Nr. 809 8 Vollst. Unterfütterung /implantatgest.

L-Nr. 810 8 Prothesenbasis erneuern/Implantatv.

Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt bei den L-Nrn. 808 8, 809 8 und 810 8 wurden präzisiert. Bei den Erläuterungen zur Abrechnung bleibt es gegenüber dem BEL II - 2006 unverändert dabei, dass im Zusammenhang mit diesen Leistungen die Abrechnung der L-Nr. 801 8 ausgeschlossen ist, sofern keine weiteren Wiederherstellungsmaßnahmen neben den Unterfütterungen und Basiserneuerungen anfallen.

Redaktioneller Hinweis:

Bei der L-Nr. 809 8 wird gegenüber dem aktuellen Vertragstext in den Erläuterungen zur Abrechnung im 4. Absatz der Textteil „...nicht jedoch nach L-Nr. 012 8 ...“ durch „...nicht jedoch die L-Nr. 012 8...“ ersetzt.

Bei der L-Nr. 810 8 wird gegenüber dem aktuellen Vertragstext in den Erläuterungen zur Abrechnung im 4. Absatz der Textteil „...nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 ...“ durch „...nicht jedoch die L-Nr. 012 8...“ ersetzt.

L-Nr. 811 0 KFO-Basis erneuern

Aus systematischen Gründen wird die L-Nr. 811 0 KFO-Basis erneuern BEL II - 2006 zur **L-Nr. 864 0** im BEL II - 2014 (Einordnung aller KFO-Erneuerungen und Instandsetzungen am Ende der 800er Gruppe).

L-Nr. 863 0 LE Erneuerung eines Elementes/intermaxillär

Die Erneuerung eines Verbindungselementes konnte im BEL II - 2006 unter der L-Nr. 741 0 abgerechnet und die Hälfte der Vergütung der L-Nr. 741 0 in Ansatz gebracht werden. Da Wiederherstellungsmaßnahmen bei KFO-Geräten im BEL II - 2014 unter den 800er L-Nrn. aufgenommen wurden, wurde die neue L-Nr. 863 0 LE Erneuerung eines Elementes/intermaxillär in das BEL II - 2014 eingeführt. Bei der Festsetzung des Preises für die L-Nr. 863 0 gehen der VDZI und der GKV-SV daher davon aus, dass die Hälfte des Preises für die L-Nr. 741 0 als Ausgangsbasis für die Preisverhandlungen zur L-Nr. 863 0 zu Grunde gelegt wird.

L-Nr. 970 0 Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung

Ist als Verarbeitungsaufwand auch für die Übertragungskappe aus Metall nach L-Nr. 024 0 abrechenbar.

**Gemeinsame Erklärung von
GKV-Spitzenverband
Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung**

Zur Berechnungsweise bei Verwendung eines Gesichtsbogens
Berlin, 10.10.2014

Versorgung mit Zahnersatz

- ① Die Verwendung eines Gesichtsbogens bzw. die Montage der Modelle mit Hilfe eines Gesichtsbogens in einen Artikulator stellen zusätzliche Versorgungselemente dar, die nicht in der Regelversorgung hinterlegt sind. Entsprechend der Systematik des befundbezogenen Festzuschuss-Systems liegt somit eine nach § 55 Abs. 4 SGB V gleichartige Versorgung vor.
- ② Der in diesem Zusammenhang anfallende zahntechnische Mehraufwand für die Modellmontage kann gesondert berechnet werden. Das Werkstück ist dagegen nach dem BEL II – 2014 abzurechnen, es sei denn, es fällt dabei ein herstellungsbedingter zahntechnischer Mehraufwand an. Entsprechend § 3 Nr. 3 der Einleitenden Bestimmungen zum BEL sind sowohl der Mehraufwand für die Modellmontage als auch die im Zusammenhang mit der Herstellung des Werkstücks anfallenden Leistungen in der einen Rechnung gegenüber dem Zahnarzt auszuweisen.
- ③ Die funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Behandlungsleistungen im Zusammenhang mit der Verwendung des Gesichtsbogens werden vom Zahnarzt gegenüber dem Versicherten gesondert nach der GOZ abgerechnet. Die Zahnersatz-Versorgung ist vom Zahnarzt auf dem Heil- und Kostenplan nach dem BEMA abzurechnen, es sei denn, es fällt ein zahnärztlicher Mehraufwand an.

Versorgung mit Aufbissbehelfen

- ① Damit der Versicherte bei der Versorgung mit Aufbissbehelfen seinen Anspruch auf Sachleistung nicht verliert, wenn die Modellmontage mit Hilfe eines Gesichtsbogens erfolgt, sind die in diesem Zusammenhang anfallenden zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen gesondert mit dem Versicherten zu vereinbaren.
- ② Abweichend von § 3 Nr. 3 der Einleitenden Bestimmungen zum BEL II – 2014 weist der Zahntechniker in diesem Fall die Kosten für die Modellmontage mit Hilfe eines Gesichtsbogens gegenüber dem Zahnarzt auf einer gesonderten Rechnung aus.
- ③ Die funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen im Zusammenhang mit der Verwendung des Gesichtsbogens werden vom Zahnarzt gegenüber dem Versicherten gesondert nach der GOZ abgerechnet.
- ④ Der Aufbissbehelf wird als Sachleistung gegenüber der Krankenkasse nach BEMA und BEL II – 2014 abgerechnet, wobei eine Abrechnung der BEL L-Nr. 012 0 ausgeschlossen ist. Im Abrechnungsdatensatz erfolgt ein Hinweis an die KZV, dass funktionstherapeutische oder funktionsanalytische Leistungen angefallen sind.

Anlage 1

zur Vereinbarung über das bundeseinheitliche
Leistungsverzeichnis der abrechnungsfähigen
zahntechnischen Leistungen vom 01.07.2013

Bundeseinheitliches Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (§ 88 Abs. 1 SGB V)

- BEL -

Einleitende Bestimmungen

§ 1 Anwendung des BEL

1. Das bundeseinheitliche Verzeichnis gem. § 88 Abs. 1 SGB V bestimmt den Inhalt der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen in der vertragszahnärztlichen Versorgung, soweit die gewählte Versorgung mit Zahnersatz der Regelversorgung nach § 56 Abs. 2 SGB V entspricht, sowie Leistungen, die im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung und der Behandlung mit Aufbissbehelfen anfallen.

2. Die zahntechnischen Einzelleistungen der einzelnen Gruppen des BEL II sind miteinander kompatibel und nach tatsächlich erbrachter Menge abrechnungsfähig, soweit nicht in den Erläuterungen zu den Leistungspositionen etwas Anderes geregelt ist.

3. Für die Auftragsvergabe nach dieser Vereinbarung ist der Vertragszahnarzt gehalten, dem zahntechnischen Labor den Versichertenstatus (GKV) des Patienten und im Falle der Versorgung mit Zahnersatz die im genehmigten Heil- und Kostenplan ausgewiesenen Befundnummern mitzuteilen.

§ 2 Besondere Abrechnungsgegenstände

1. Leistungen für Kieferbruchbehandlungen, Epithesen, Resektionsprothesen und Obturatoren, die nicht in diesem Ver-

zeichnis aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

2. Die in diesem Verzeichnis aufgeführten zahntechnischen Leistungen bei Implantatversorgungen gelten nur für Ausnahmever sorgungen nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V. Für die Ausnahmefälle nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (BAnz 2005, S. 4094) bildet das BEL nur für die dort gesondert gekennzeichneten Leistungen die Abrechnungsgrundlage. Alle weiteren im Zusammenhang mit Implantaten erbrachten zahntechnischen Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3. Die Regelungen nach § 2 Ziffer 2 haben nur dann Bindungswirkung, wenn der Zahnarzt dem zahntechnischen Labor bei der Auftragsvergabe bestätigt, dass sich der Auftrag auf eine Ausnahmeindikation nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V (nach deren Vereinbarung) oder auf Ausnahmefälle nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie bezieht.

4. Neben den aufgeführten Leistungen können die Kosten für Sonderkunststoffe, Weichkunststoffe, Konfektionsfertigteile, Implantate, Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, Registrierbesteck bei Stützstiftregistrierung, künstliche Zähne und edelmetallhaltige Dentallegierungen (nicht Lote, außer bei Instandsetzungen und Erweiterungen) abgerechnet werden. Für Metallverbindungen bei Instandsetzungen/Erweiterungen nach der L-Nr. 807 0 können die Kosten für die Lote zu 75 % abgerechnet werden. Zu den Konfektionsfertigteilen gehören Geschiebe zur Brückenteilung, Kugelknopfanker auf Wurzelstiftkappen sowie im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlungen Schrauben, Schlösser, Röhrchen etc. Vorgefertigte Klammern, Labialbögen etc. sind keine Konfektionsfertigteile, sondern konfektionierte Hilfsteile (Halbfertigteile). Art, Menge und Preis sind in der Rechnung auszuweisen. Die konfektionierten Hilfsteile (Halbfertigteile) sind wie die übrigen Materialien mit den Vergütungen für die aufgeführten Leistungen abgegolten.

§ 3 Grundsätze der Rechnungsstellung

1. Fremdleistungen dürfen nicht als Eigenleistungen ausgewiesen werden. Werden Fremdleistungen (auch Teilleistungen) abgerechnet, so ist eine Durchschrift der Rechnung des herstellenden zahntechnischen Labors den Abrechnungen beizufügen.

2. Wird eine zahntechnische Einzelanfertigung arbeitsteilig durch mehrere zahntechnische Laboratorien gefertigt, sind für die Abrechnung die Preise des Vertragsgebietes im Geltungsbereich des SGB V maßgebend, in dem das jeweilige, die (Teil-) Leistung herstellende Labor seinen Sitz hat. Hat ein herstellendes zahntechnisches Labor seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des SGB V, so sind seine zahntechnischen Leistungen nur dann abrechnungsfähig, wenn sich die Preise an den dort ortsüblichen Preisen orientieren.

3. Die Rechnung des gewerblichen oder praxiseigenen Labors hat kaufmännischen Grundsätzen der Vollständigkeit, Richtigkeit, Leistungsklarheit und -wahrheit zu entsprechen; alle tatsächlich erbrachten zahntechnischen Leistungen müssen in einer Rechnung aufgeführt werden. Für jede Einzelleistung ist in der Rechnung mindestens die aus Anlage 2 zur Vereinbarung über das BEL ersichtliche, aus Leistungsnummer und Kurztext bestehende Kurzbezeichnung anzugeben.

4. Bei der Herstellung zahntechnischer Leistungen innerhalb Deutschlands ist der Herstellungsort (z. B. Frankfurt am Main), außerhalb Deutschlands das Herstellungsland (z. B. Frankreich) anzugeben.

§ 4 Qualitätssicherung und Patientenschutz

1. Konformitätserklärung

Der Hersteller hat für zahntechnische Medizinprodukte (Sonderanfertigungen, § 3 Nr. 8 MPG) eine Erklärung nach Nummer 2.1 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG

(Konformitätserklärung) in der jeweils geltenden Fassung auszustellen. Eine Kopie dieser Erklärung ist der jeweiligen Sonderanfertigung beizufügen. Alternativ kann die Konformitätserklärung auf die Rechnung gesetzt werden. Der Leistungserbringer hat die Dokumentation nach Nummer 3.1 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG zu erstellen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung der hergestellten Medizinprodukte mit dieser Dokumentation zu gewährleisten. Erklärung und Dokumentation sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren (vgl. hierzu § 7 Abs. 5 MPV).

2. Zahntechnische Leistungen, die in einer Leistungsposition dieses Verzeichnisses zusammengefasst sind, dürfen nur von einem Labor erbracht werden, außer in Ausnahmefällen (z. B. bei der Mängelbeseitigung).

§ 5 Gemeinsamer BEL-Ausschuss

Die Vertragsparteien bilden einen „Gemeinsamen BEL-Ausschuss“. Dieser hat die Aufgabe, die zur Wahrung der bundeseinheitlichen Anwendung des BEL (Einleitende Bestimmungen und Verzeichnisteil) erforderlichen, zweckmäßigen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, insbesondere die systemgerechte Auslegung der jeweiligen Leistungsinhalte zu betreiben und Probleme der Abrechnungsfähigkeit zahntechnischer Leistungen sowie der Abrechenbarkeit von Rechnungen zu erörtern und zu lösen.

Die Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses werden in Form von Gemeinsamen Rundschreiben veröffentlicht. Sie sind für alle Beteiligten verbindlich.

Der Gemeinsame Ausschuss hat sich dabei mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung ins Benehmen zu setzen.

Kurztext laut Anlage 2: **001 0 Modell**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modell aus Hartgips oder Superhartgips, z.B. als Reparaturmodell, anatomisches Modell (auch für Löffel), Funktionsrandmodell, Unterfütterungsmodell, Modell für Metallbasis, KFO-Modell, Modell zur diagnostischen Auswertung und Planung, Gegenkiefermodell, Kontrollmodell, Planungsmodell, Hilfsmodell (Gipskonter bei Unterfütterung, Gipschlüssel bei Unterfütterung)

Erläuterungen zur Abrechnung

Für das Erstellen von Arbeitsmodellen ist die L-Nr. 002 1 „Doublieren“ bis auf die in den Erläuterungen zur Abrechnung aufgeführten Ausnahmefälle nicht abrechenbar.

Zur Abrechnung von Gipskonter, Gipsschlüssel und Kontrollmodellen gilt:

Die Abrechnung eines Modells ist nach der L-Nr. 001 0 für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle.

Kurztext laut Anlage 2: **001 8 Modell bei
Implantatversorgung**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modell aus Hartgips oder Superhartgips, z.B. als Reparaturmodell, anatomisches Modell (auch für Löffel), Funktionsrandmodell, Unterfütterungsmodell, Modell für Metallbasis, Modell zur diagnostischen Auswertung und Planung, Gegenkiefermodell, Kontrollmodell, Planungsmodell, Hilfsmodell (Gipskonter bei Unterfütterung, Gipsschlüssel bei Unterfütterung)

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 001 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnücke/atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Zur Abrechnung von Gipskonter, Gipsschlüssel und Kontrollmodellen gilt:

Die Abrechnung eines Modells ist nach der L-Nr. 001 8 für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle.

Leistungsinhalt
Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung
- Doublieren eines Modells

L-Nr.
002 1

Kurztext laut Anlage 2: **002 1 Doublieren eines Modells**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Doublieren, je Modell für Bissführungsplatte, Krallen, Kappe, eine abnehmbare Schiene über mehr als drei Zähne, Set-up-Modell, Crozat-Modell. Auch auf Anweisung des Zahnarztes bei medizinischer Indikation, z. B. bei Krankenhausaufenthalt, Kieferverletzung oder Kieferklemme.

Erläuterungen zur Abrechnung

Nicht abrechenbar bei Duplikatmodell aus Einbettmasse. Das nach dem Doublieren gewonnene Modell ist gesondert abrechenbar.

Für das Erstellen von Arbeitsmodellen ist die L-Nr. 002 1 "Doublieren" bis auf die in der Erläuterung zum Leistungsinhalt aufgeführten Ausnahmefälle nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt
Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung
- Platzhalter in Abdruck einfügen

L-Nr.
002 2

Kurztext laut Anlage 2: **002 2 Platzhalter einfügen**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einfügen eines Konfektionsteiles in den Abdruck

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 002 2 ist je Konfektionsteil abrechenbar.

Nur abrechenbar bei Neuherstellung oder Wiederherstellung eines kombinierten Zahnersatzes, sowie bei einer geteilten Brücke, wenn das Primärteil im Mund vorhanden ist.

Als Platzhalter ist das Konfektionsteil gesondert abrechenbar; für das ggf. erforderliche Herstellen und Anbringen einer Retention an das Konfektionsteil ist die L-Nr. 803 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt
Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung
- Verwendung von Kunststoff

L-Nr.
002 3

Kurztext laut Anlage 2: **002 3 Verwendung von Kunststoff**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
z.B. bei Verbleib eines individuellen Primärteiles im Munde
des Patienten.
Zur besonderen Darstellung der Zahnfleischpartien
abrechenbar je Modell, je Front- und/oder Seitenzahnggebiet.

Erläuterungen zur Abrechnung
Nicht abrechenbar für Kunststoffstümpfe

Leistungsinhalt
Weitere Maßnahme zur Modellherstellung
- Galvanisieren oder Metallisieren

L-Nr.
002 4

Kurztext laut Anlage 2: **002 4 Galvanisieren**

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 002 4 ist einmal je Abdruck, auch bei mehreren
Stümpfen in einem Abdruck, nicht für das Lackieren
abrechenbar.

Leistungsinhalt
Set-up je Segment

L-Nr.
003 0

Kurztext laut Anlage 2: **003 0 Set-up je Segment**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Segment herstellen und bearbeiten
Modellzahn/-zähne beschleifen und umstellen

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 003 0 ist in Verbindung mit KFO-Planungen
und -Leistungen abrechenbar.
Die L-Nr. 003 0 ist je ausgesägtem und umgestelltem
Segment für Planungs- und Arbeitsmodelle abrechenbar.
Wird ein einzelner Modellzahn ausgesägt und umgestellt,
ist der Begriff Segment erfüllt.

Leistungsinhalt
**Modell zur Stumpfherstellung
- Sägemodell**

L-Nr.
005 1

Kurztext laut Anlage 2: **005 1 Sägemodell**

Erläuterungen zur Abrechnung
Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L-Nr. 005 1
die L-Nr. 002 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt
**Modell zur Stumpfherstellung
- Einzelstumpfmodell**

L-Nr.
005 2

Kurztext laut Anlage 2: **005 2 Einzelstumpfmodell**

Erläuterungen zur Abrechnung
Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L-Nr. 005 2
die L-Nr. 002 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Modell zur Stumpfherstellung
- Modell nach Überabdruck**

005 3

Kurztext laut Anlage 2: **005 3 Modell nach Überabdruck**

Erläuterungen zur Abrechnung

Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L-Nr. 005 3 die L-Nr. 002 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Modell zur Stumpfherstellung
- Set-up Modell**

005 4

Kurztext laut Anlage 2: **005 4 Set-up Modell für KFO**

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 005 4 ist in Verbindung mit KFO-Planungen und -Leistungen nach der L-Nr. 003 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Modell zur Stumpfherstellung
- Fräsmodell**

005 5

Kurztext laut Anlage 2: **005 5 Fräsmodell**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modell zur Aufnahme von Frässtümpfen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 005 5 ist einmal je Kiefer abrechenbar, unabhängig davon, wie viele Fräsungen in dem jeweiligen Kiefer anfallen.

Leistungsinhalt
Zahnkranz

L-Nr.
006 0

Kurztext laut Anlage 2: **006 0 Zahnkranz**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellung eines Zahnkranzes im Praxislabor zur späteren Ergänzung mit einem Gipssockel zu einem Sägemodell oder einem Einzelstumpfmmodell oder einem Set-up Modell für die KFO-Planung oder Herstellung eines Positioners durch das gewerbliche Labor.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 006 0 ist nicht durch das gewerbliche Labor abrechenbar, es sei denn der Leistungsinhalt wird durch das gewerbliche Labor in der Zahnarztpraxis erbracht.

Leistungsinhalt
Zahnkranz sockeln

L-Nr.
007 0

Kurztext laut Anlage 2: **007 0 Zahnkranz sockeln**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vorhandenen Zahnkranz bearbeiten und zum Sägemodell, Einzelstumpfmmodell oder Set-up-Modell zur Herstellung eines Positioners vervollständigen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 007 0 ist vom Praxislabor abrechenbar, wenn die L-Nr. 006 0 durch das gewerbliche Labor erbracht und abgerechnet wird.

Leistungsinhalt
Fixieren der Bisslage
- Modellpaar trimmen

L-Nr.
011 1

Kurztext laut Anlage 2: **011 1 Modellpaar trimmen**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Modellpaar trimmen, okklusionsbezogen.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 011 1 ist in Verbindung mit KFO-Leistungen abrechenbar. Für dasselbe Modellpaar können die L-Nrn. 011 1 und 013 0 nicht nebeneinander abgerechnet werden.

Leistungsinhalt
Fixieren der Bisslage
- Einstellen im Fixator

L-Nr.
011 2

Kurztext laut Anlage 2: **011 2 Fixator**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Montage eines Modellpaares im Fixator zur Sicherung der Bisslage bei Unterfütterung, zur Herstellung von Bissregistrierhilfen nach Vorbissnahme und zur Herstellung von kieferorthopädischen Geräten mit bimaxillärer Beziehung.

Erläuterungen zur Abrechnung
Bei Wiederherstellungen ist die L-Nr. 011 2 nicht neben der L.-Nr. 012 0 abrechenbar.

Kurztext laut Anlage 2: **012 0 Mittelwertartikulator**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modellpaar in Mittelwertartikulator montieren.
Der Artikulator muss Lateral-, Protrusions- und
Öffnungsbewegungen zulassen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 012 0 ist nur abrechenbar, wenn die Modelle die
gesamten Kieferverhältnisse wiedergeben und nur einmal je
Fall, außer wenn der Zahnarzt einen neuen Abdruck oder
Biss nehmen musste.

Die L-Nr. 012 0 ist nicht abrechenbar, wenn der gefertigte
oder wiederhergestellte Zahnersatz oder das KFO-Gerät eine
Berücksichtigung der Lateral- und Protrusionsbewegung
nicht erfordert, wie z. B. bei den L-Nrn. 032 0, 104 0, 808 0.
Die Montage eines Modellpaares in einem Artikulator unter
Anwendung von Systemteilen (z.B. Gesichtsbogen) ist nicht
nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt
**Einstellen in Mittelwertartikulator
bei Implantatversorgung**

L-Nr.
012 8

Kurztext laut Anlage 2: **012 8 Mittelwertartikulator bei
Implantatversorgung**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modellpaar in Mittelwertartikulator montieren.
Der Artikulator muss Lateral-, Protrusions- und
Öffnungsbewegungen zulassen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 012 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der
Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzel-
zahnücke/atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 012 8 ist nur abrechenbar, wenn die Modelle die
gesamten Kieferverhältnisse wiedergeben und nur einmal je
Fall, außer wenn der Zahnarzt einen neuen Abdruck oder
Biss nehmen musste.

Die L-Nr. 012 8 ist nicht abrechenbar, wenn der gefertigte
oder wiederhergestellte Zahnersatz eine Berücksichtigung
der Lateral- und Protrusionsbewegung nicht erfordert, wie
z. B. bei der L-Nr. 808 8.

Die Montage eines Modellpaares in einem Artikulator unter
Anwendung von Systemteilen (z.B. Gesichtsbogen) ist nicht
nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt
Modellpaar sockeln

L-Nr.
013 0

Kurztext laut Anlage 2: **013 0 Modellpaar sockeln**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Modellpaar sockeln, dreidimensional orientiert
Modellpaar sockeln, dreidimensional orientiert in
Sockelschalen.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 013 0 ist für kieferorthopädische Dokumentations-
modelle abrechenbar. Die L-Nr. 013 0 ist für dasselbe
Modellpaar nicht neben der L-Nr. 011 1 abrechenbar.
Sockelschalen als Konfektionsfertigteile sind abrechenbar,
wenn eine Bisslagenfixierung nicht möglich ist.

Leistungsinhalt
**Basis aus thermoplastischem Material mit
Bisswall aus Wachs für Vorbissnahme**

L-Nr.
020 1

Kurztext laut Anlage 2: **020 1 Basis für Vorbissnahme**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Herstellung einer Basis aus thermoplastischem Material mit
Bisswall aus Wachs für teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer
für Vorbissnahme, zur Vorbereitung eines Stützstiftregistrates
oder als Erstabnahme bei Kombinationszahnersatz.

Leistungsinhalt
**Basis aus thermoplastischem Material mit
Bisswall aus Wachs für Konstruktionsbissnahme**

L-Nr.
020 2

Kurztext laut Anlage 2: **020 2 Basis für Konstruktionsbiss**

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 020 2 ist bei der Herstellung von kieferortho-
pädischen Geräten mit bimaxillärer Beziehung abrechenbar.

Leistungsinhalt
Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall)
- Individueller Löffel

L-Nr.
021 1

Kurztext laut Anlage 2: **021 1 Individueller Löffel**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Individueller Abdrucklöffel aus Kunststoff für vollbezahnten oder teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer, wenn eine Funktionsabformung nicht notwendig oder möglich ist.

Erläuterungen zur Abrechnung
Das Doppelabdruckverfahren mit einem Konfektionslöffel erfüllt nicht den Leistungsinhalt.

Leistungsinhalt
Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall)
- Funktionslöffel

L-Nr.
021 2

Kurztext laut Anlage 2: **021 2 Funktionslöffel**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Funktionsabdrucklöffel aus Kunststoff für einen zahnlosen Kiefer oder bei stark reduziertem Restgebiss.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 021 2 ist bei einem zahnlosen Kiefer oder bei einem Kiefer mit einem Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen abrechenbar.

Leistungsinhalt
**Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall)
- für Bissregistrierung**

L-Nr.
021 3

Kurztext laut Anlage 2: **021 3 Basis für Bissregistrierung**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Basis aus Kunststoff für Bissregistrierung bei einem teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff.

Erläuterungen zur Abrechnung
Für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis nach L-Nr. 021 3 ist die L-Nr. 022 0 je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt
**Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall)
- für Stützstiftregistrierung**

L-Nr.
021 4

Kurztext laut Anlage 2: **021 4 Basis für Stützstiftregistrierung**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Basis aus Kunststoff für einen vollbezahnten, teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer zur Aufnahme des Registrierbestecks für eine Stützstiftregistrierung.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 021 4 ist je Kiefer abrechenbar. Für das Anbringen des aus Registrierplatte und Registrierstift bestehenden Registrierbestecks auf die Basen nach L-Nr. 021 4 für Oberkiefer- und Unterkiefer ist die L-Nr. 023 0 einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar. Neben der L-Nr. 021 4 ist die L-Nr. 022 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar.

Leistungsinhalt
**Basis aus Kunststoff
- für Aufstellung**

L-Nr.
021 5

Kurztext laut Anlage 2: **021 5 Basis für Aufstellung**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Basis aus Kunststoff zur Aufnahme einer Wachsaufstellung zur Anprobe.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 021 5 ist bei einem zahnlosen Kiefer, bei einem Kiefer mit einem Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen oder bei Interimsprothesen abrechenbar.

Leistungsinhalt
**Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall)
- für Bissregistrierung bei Implantatversorgung**

L-Nr.
021 6

Kurztext laut Anlage 2: **021 6 Basis für Bissregistr.
bei Implantatversorgung**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Basis aus Kunststoff für Bissregistrierung bei einem zahnlosen Kiefer zur Aufnahme eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 021 6 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.
Für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis nach L-Nr. 021 6 ist die L-Nr. 022 8 je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Basis aus Kunststoff

021 8

- für Aufstellung bei Implantatversorgung

Kurztext laut Anlage 2: **021 8 Basis für Aufstellung bei Implantatversorgung**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis aus Kunststoff bei einem zahnlosen Kiefer zur Aufnahme einer Wachsaufstellung zur Anprobe.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 021 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Bisswall

022 0

Kurztext laut Anlage 2: **022 0 Bisswall**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis aus Kunststoff, aus Metall oder auf eine Prothese. Der Bisswall ergänzt die genannten Basen zur Bissregistrierhilfe.

Erläuterungen zur Abrechnung

Das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff nach L-Nr. 022 0 auf eine Basis nach L-Nr. 021 2 oder 021 3 ist einmal je Basis abrechenbar.

Das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff nach L-Nr. 022 0 auf eine Metallbasis oder eine Prothese ist einmal je Basis abrechenbar.

Die L-Nr. 022 0 ist neben den Basen für Stützstiftregistrierung für Ober- und Unterkiefer nach der L-Nr. 021 4 und dem Anbringen des Registrierbestecks nach L-Nr. 023 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar.

Leistungsinhalt
Bisswall bei Implantatversorgung

L-Nr.
022 8

Kurztext laut Anlage 2: **022 8 Bisswall bei Implantatversorgung**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis aus Kunststoff, aus Metall oder auf eine Prothese. Der Bisswall ergänzt die genannten Basen zur Bissregistrierhilfe.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 022 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 022 8 ist je Basis einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 022 8 ist für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis nach L-Nr. 021 6 je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt
Registrierplatte und -stift auf Basen für Stützstiftregistrierung

L-Nr.
023 0

Kurztext laut Anlage 2: **023 0 Registrierplatte und -stift auf Basen**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Anbringen des aus Registrierplatte und Registrierstift bestehenden Registrierbestecks auf Oberkiefer- und Unterkieferbasis aus Kunststoff zur Vorbereitung einer Stützstiftregistrierung.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 023 0 ist für das Anbringen des Registrierbestecks einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung neben den Basen nach L-Nr. 021 4 abrechenbar.

Neben der L-Nr. 023 0 ist die L-Nr. 022 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar.

Leistungsinhalt

Übertragungskappe aus Kunststoff oder Metall

L-Nr.

024 0

Kurztext laut Anlage 2: **024 0 Übertragungskappe
Kunststoff/Metall**

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 024 0 ist nur einmal je Zahn abrechenbar.

Leistungsinhalt

**Provisorische Krone oder
provisorisches Brückenglied**

L-Nr.

031 0

Kurztext laut Anlage 2: **031 0 Provisorische Krone/
Brückenglied**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Provisorische Krone, Stiftkrone oder Brückenzwischenstück ohne Armierung, einschließlich Pin setzen je Stumpfsegment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes.

Sägeschnitt, Stumpfsegment beschleifen und vorbereiten
Präparationsgrenze darstellen.

ggf.

ausblocken, versiegeln oder lackieren, ggf. Einzelstumpf
aus Superhartgips einschließlich Reponieren.

Erläuterungen zur Abrechnung

Für die Herstellung einer provisorischen Krone, Stiftkrone
oder eines Brückenzwischenstückes nach L-Nr. 031 0 ist
ein Formteil nach L-Nr. 032 0 nicht abrechenbar.

Kurztext laut Anlage 2: **032 0 Formteil**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Tiefgezogenes Formteil zur Herstellung von provisorischen Kronen, Stiftkronen oder Brückenzwischengliedern im direkten Verfahren.

Erläuterungen zur Abrechnung

Ein Formteil nach L-Nr. 032 0 ist abrechenbar für die Herstellung von provisorischen Brücken. Bei der Herstellung von provisorischen Kronen und Stiftkronen ist ein Formteil nach L-Nr. 032 0 nur abrechenbar, wenn mindestens drei provisorische Kronen bzw. Stiftkronen auf benachbarten Zähnen hergestellt werden.

Die L-Nr. 032 0 ist einmal je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet abrechenbar.

Ein Formteil nach L-Nr. 032 0 ist nicht abrechenbar für die Herstellung von provisorischen Kronen, Stiftkronen oder von Brückenzwischengliedern nach L-Nr. 031 0.

Kurztext laut Anlage 2: **101 3 Wurzelstiftkappe**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Wurzelstiftkappe aus Metall im indirekten Verfahren.

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes.

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle.

Lötung, einfach.

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung.

Lötmodell.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 101 3 ist als Träger eines Kugelknopfankers abrechenbar. Das Anbringen des Kugelknopfankers wird nach der L-Nr. 134 3 abgerechnet.

Die L-Nr. 101 3 ist neben L-Nr. 105 0 nicht abrechenbar.

Kurztext laut Anlage 2: **102 1 Vollkrone/Metall**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vollgusskrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators.

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes.

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren.

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle.

Lötung, einfach.

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung.

Lötmodell.

Kurztext laut Anlage 2: **102 2 Teilkrone/Metall**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Teilkrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators.

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes.

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle.

Lötung, einfach.

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung.

Lötmodell.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die Teilkrone beinhaltet die Überkupplung aller Höcker eines Zahnes.

Verblendungen nach den L-Nrn. 160 0, 162 0 und 164 0 sind neben der L-Nr. 102 2 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt
Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel

L-Nr.
102 3

Kurztext laut Anlage 2: **102 3 Flügel für Adhäsivbrücke,
je Flügel**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossener Anker aus Metall für Klebebrücke,
unverblendet.

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes
und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes.

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln
oder lackieren

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff,

Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle.

Lötung, einfach.

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer
Qualitätsanforderung.

Lötmodell.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 155 0 ist für die Konditionierung eines Flügels
zur Vorbereitung des adhäsiven Befestigens neben der
L-Nr. 102 3 abrechenbar.

Kurztext laut Anlage 2: **102 4 Krone für vestibuläre Verblendung**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Krone aus Metall, für vestibuläre Verblendung mit Kunststoff, Komposit oder Keramik unter Verwendung eines Mittelwertartikulators.

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes.

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle.

Lötung, einfach.

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung.

Lötmodell.

Erläuterungen zur Abrechnung

Für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 4 sind die L-Nrn. 160 0, 162 0 oder 164 0 abrechenbar.

Kurztext laut Anlage 2: **102 6 Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vollgusskrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators.

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes.

Sägeschnitt, Segment schleifen und vorbereiten ggf.

Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle.

Lötung, einfach.

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung.

Lötmodell.

Erläuterungen zur Abrechnung

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnlücke).

Leistungsinhalt
**Krone für vestibuläre Verblendung
bei Implantatversorgung**

L-Nr.
102 8

Kurztext laut Anlage 2: **102 8 Krone für vestib. Verbl.
bei Implantatversorgung**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene, unter Verwendung eines Mittelwertartikulators gestaltete Krone aus Metall für vestibuläre Verblendung mit Kunststoff, Komposit oder Keramik.

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes.

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten
ggf.

Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle.

Lötung, einfach.

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung.

Lötmodell.

Erläuterungen zur Abrechnung

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnücke)

Für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 8 sind die L-Nrn. 160 0, 162 8 oder 164 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Weitere Maßnahme bei Krone/Brückenglied:
Vorbereiten einer Krone/eines Brückengliedes zur
Aufnahme einer Halte- und/oder Stützvorrichtung**

103 1

Kurztext laut Anlage 2: **103 1 Vorbereiten Krone**

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 103 1 ist für das Vorbereiten einer neu zu fertigenden Krone oder eines Brückengliedes für eine Halte- und/oder Stützvorrichtung abrechenbar.

Die L-Nr. 103 1 ist nur einmal je Krone oder Brückenglied abrechenbar.

Neben der L-Nr. 103 1 ist die L-Nr. 103 2 für dieselbe Krone oder dasselbe Brückenglied nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Weitere Maßnahme bei Krone/Brückenglied:
Krone/Brückenglied in vorhandene Halte- und/oder
Stützvorrichtung einarbeiten**

103 2

Kurztext laut Anlage 2: **103 2 Krone/Brückenglied einarbeiten**

Erläuterungen zur Abrechnung

Für das Einarbeiten einer neu angefertigten Krone oder eines Brückengliedes in eine vorhandene Halte- und/oder Stützvorrichtung ist die L-Nr. 103 2 einmal je Krone oder Brückenglied abrechenbar.

Neben der L-Nr. 103 2 ist die L-Nr. 103 1 für dieselbe Krone oder für dasselbe Brückenglied nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Weitere Maßnahme bei Krone/Brückenglied: Stiftaufbau in vorhandene Krone einarbeiten	103 3

Kurztext laut Anlage 2: **103 3 Stiftaufbau einarbeiten**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Gegossener Stiftaufbau aus Metall in eine vorhandene Krone oder Primärkrone einarbeiten.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Angelieferte Modellation für Stiftaufbau gießen	104 0

Kurztext laut Anlage 2: **104 0 Modellation gießen**

Leistungsinhalt	L-Nr.
Stiftaufbau	105 0

Kurztext laut Anlage 2: **105 0 Stiftaufbau**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Gegossener Stiftaufbau (bestehend aus Wurzelstift und Stumpfaufbau) aus Metall nach indirektem Verfahren.
Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes.
Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten
Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren.
ggf.
Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 105 0 ist für denselben Zahn nicht neben der L-Nr. 101 3 abrechenbar.

Kurztext laut Anlage 2: **110 0 Brückenglied**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossenes Brückenglied aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators.

Gegossenes Brückenglied aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators für Teilverblendung aus Kunststoff, Komposit oder Keramik.

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle.

Lötung, einfach.

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung.

Lötmodell.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 110 0 ist je tatsächlich gefertigter Zahneinheit abrechenbar.

Für die vestibuläre Verblendung eines Brückengliedes nach L-Nr. 110 0 sind die L-Nrn. 160 0, 162 0 oder 164 0 abrechenbar.

Kurztext laut Anlage 2: **120 0 Teleskopierende Krone**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Primär- und Sekundärteleskopkrone oder gegossene Primär- und Sekundärkonuskronen aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, Sekundärteleskopkrone oder Sekundärkonuskronen auch zur vestibulären Verblendung.

Umlaufende Fräsung, Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung grenzenden Zahnes.

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten
Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren,

Fügepassung über Hilfsteil je Fügung, formschlüssige
Passung zur Fügung eines Sekundärteiles.

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips, Kunststoff oder Metall
Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle.

Lötung, einfach.

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer
Qualitätsanforderung, z. B. Sekundärteil an Basis.

Lötmodell.

Lotfreie Verbindung von Sekundärteil an Basis.

Gegossene Retention an Sekundärkrone zum Einarbeiten
in Kunststoff- oder Metallbasis.

Erläuterungen zur Abrechnung

Für die vestibuläre Verblendung einer Sekundärteleskopkrone oder einer Sekundärkonuskronen sind die L-Nrn. 160 0 oder 164 0 abrechenbar.

Kurztext laut Anlage 2: **120 1 Teleskopierende Primär- oder Sekundärkrone**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Primär- oder Sekundärteleskopkrone oder gegossene Primär- oder Sekundärkonuskronen aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, Sekundärteleskopkrone oder Sekundärkonuskronen auch zur vestibulären Verblendung.

Umlaufende Fräsung, Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung grenzenden Zahnes.

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten.

ggf.

Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren.

Fügepassung über Hilfsteil je Fügung, formschlüssige

Passung zur Fügung eines Sekundärteiles.

Einzelstumpf aus Superhartgips, Kunststoff oder Metall.

Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle.

Lötung, einfach.

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung, z. B. Sekundärteil an Basis.

Lötmodell.

Lotfreie Verbindung von Sekundärteil an Basis.

Gegossene Retention an Sekundärkrone zum Einarbeiten in Kunststoff- oder Metallbasis.

Mehraufwand bei vorhandenem Sekundärteil.

Mehraufwand bei vorhandenem Primärteil.

Erläuterungen zur Abrechnung

Für die vestibuläre Verblendung einer Sekundärteleskopkrone oder einer Sekundärkonuskronen sind die L-Nrn. 160 0 oder 164 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt
**Individuelle Verbindungsvorrichtung
- Individuelles Geschiebe**

L-Nr.
133 1

Kurztext laut Anlage 2: **133 1 Individuelles Geschiebe**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen eines individuellen Geschiebes als Brückenteilungsgeschiebe und Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils in die Krone oder das Brückenglied. Geschiebefräsung.

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle.

Lötung, einfach.

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung.

Lötmodell.

Lotfreie Verbindung.

Leistungsinhalt
**Konfektionierte Verbindungsvorrichtung einarbeiten
- Geschiebe**

L-Nr.
134 1

Kurztext laut Anlage 2: **134 1 Konfektions-Geschiebe**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Primär- und Sekundärteil eines konfektionierten Geschiebes als Brückenteilungsgeschiebe in die Krone oder das Brückenglied einarbeiten.

Fügepassung.

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle.

Lötung, einfach.

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung.

Lötmodell.

Lotfreie Verbindung.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Konfektionierte Verbindungsvorrichtung einarbeiten
- Anker**

134 3

Kurztext laut Anlage 2: **134 3 Konfektions-Anker**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeiten des Primärteils eines Konfektionsankers auf die Wurzelstiftkappe und Einarbeiten des Sekundärteils in die Kunststoff- oder Metallbasis.

Fügepassung.

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle.

Lötung, einfach.

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung.

Lötmodell.

Lotfreie Verbindung.

Gegossene Retention an Sekundärteil zur Einarbeitung in Kunststoff- oder Metallbasis.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 134 3 ist für das Anbringen des Kugelknopfankers auf der Wurzelstiftkappe nach L-Nr. 101 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Konfektionierte Verbindungsvorrichtung einarbeiten - Anker - Primär- oder Sekundärteil	134 7

Kurztext laut Anlage 2: **134 7 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeiten des erneuerungsbedürftigen Primärteils eines Konfektionsankers auf die Wurzelstiftkappe oder Einarbeiten des erneuerungsbedürftigen Sekundärteils in die Kunststoff- oder Metallbasis.

Fügepassung.

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle.

Lötung, einfach.

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung.

Lötmodell.

Lotfreie Verbindung.

Gegossene Retention an Sekundärteil zur Einarbeitung in Kunststoff- oder Metallbasis.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 134 7 ist für das Einarbeiten des erneuerungsbedürftigen Primär- oder Sekundärteils eines Kugelknopfankers auf der Wurzelstiftkappe nach L-Nr. 101 3 abrechenbar.

Die L-Nr. 134 7 ist nicht abrechenbar, wenn bei einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers ein Kunststofffertigteil ausgetauscht wird. Hierfür ist die L-Nr. 813 0 abrechenbar.

Kurztext laut Anlage 2: **134 9 Wiederbef. Sek.-Teil**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Wiederbefestigen des Sekundärteils einer Teleskopkrone oder einer Konuskrone, eines Sekundärteiles eines Konfektionsankers oder eines konfektionierten oder individuellen Geschiebes bei geteilter Brücke.

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung grenzenden Zahnes

Sekundärteil zur Wiederbefestigung vorbereiten.

Fügepassung über Hilfsteil, je Fügung, formschlüssige

Passung zur Fügung eines Sekundärteiles.

Sekundärteil an Basis.

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung.

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff.

Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren.

Lötung, einfach.

Lötmodell.

Lotfreie Verbindung.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 134 9 ist für das Wiederbefestigen eines Sekundärteiles einer Teleskopkrone oder einer Konuskrone, eines Sekundärteiles eines Kugelknopfankers oder eines konfektionierten oder individuellen Geschiebes bei geteilter Brücke abrechenbar.

Leistungsinhalt
Gefrästes Lager für Schubverteilungsarm

L-Nr.
136 0

Kurztext laut Anlage 2: **136 0 Gefrästes Lager**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Fräsung eines Lagers für Schubverteilungsarm im Metall
(Krone oder Brückenglied).

Erläuterungen zur Abrechnung
Ein nicht gefrästes Lager für eine Auflage eines gegossenen
Halte- und/oder Stützelementes ist nach L-Nr. 103 1
abrechenbar.

Leistungsinhalt
Schubverteilungsarm

L-Nr.
137 0

Kurztext laut Anlage 2: **137 0 Schubverteilungsarm**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Gegossener Schubverteilungsarm für gefrästes Lager.
ggf.
Lötung, einfach.
Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer
Qualitätsanforderung.
Lotfreie Verbindung an Metallbasis.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 137 0 ist nur in Verbindung mit L-Nr. 136 0 oder
bei vorhandenem gefrästem Lager abrechenbar.
Die L-Nr. 137 0 ist neben der L-Nr. 202 1 einmal abrechenbar,
wenn der Schubverteilungsarm Teil einer Halte- und Stützvor-
richtung ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Metallverbindung nach keramischem Brand	150 0

Kurztext laut Anlage 2: **150 0 Metallverbindung nach Brand**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Lötung nach keramischem Brand.
Lötmodell.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 150 0 ist sowohl bei der Neuanfertigung als auch bei Wiederherstellung von keramisch verblendeten Kronen oder Brückengliedern abrechenbar.
Die L-Nr. 150 0 ist je Verbindungsstelle abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Konditionierung je Zahn/Flügel	155 0

Kurztext laut Anlage 2: **155 0 Konditionierung
je Zahn/Flügel**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Konditionierung einer Metallfläche zur Aufnahme einer vestibulären Verblendung mit Komposit oder zur Vorbereitung einer adhäsiven Befestigung.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 155 0 ist je Flügel für Adhäsivbrücke (L-Nr. 102 3) und bei Verblendungen je Krone, Brückenglied oder Rückenschutzplatte nach L-Nr. 164 0 abrechenbar.
Bei der L-Nr. 404 0 - semipermanente Schiene - ist die L-Nr. 155 0 je Zahn abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Vestibuläre Verblendung Kunststoff

160 0

Kurztext laut Anlage 2: **160 0 Vestibuläre Verblendung Kunststoff**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vestibuläre Verblendung von gegossenen Metallflächen mit Kunststoff durch eine in der Regel dreifarbige Standardschichtung.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 160 0 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 4 und L-Nr. 102 8, einem Brückenglied nach L-Nr. 110 0, einer teleskopierenden Krone nach L-Nr. 120 0 und L-Nr. 120 1 oder einer Rückenschutzplatte nach L-Nr. 208 1 abrechenbar.

Die L-Nr. 160 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Zahnfleisch aus Kunststoff

161 0

Kurztext laut Anlage 2: **161 0 Zahnfleisch Kunststoff**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen von Zahnfleischpartien aus Kunststoff zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 161 0 ist einmal je Zahn abrechenbar.

Leistungsinhalt
Vestibuläre Verblendung Keramik

L-Nr.
162 0

Kurztext laut Anlage 2: **162 0 Vestibuläre Verblendung Keramik**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vestibuläre Verblendung von gegossenen Metallflächen mit Keramik durch eine in der Regel dreifarbige Standardschichtung.

Die L-Nr. 162 0 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1-3 mit ein.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 162 0 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone oder eines Brückengliedes abrechenbar.

Die L-Nr. 162 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.

Leistungsinhalt
**Vestibuläre Verblendung Keramik
bei Implantatversorgung**

L-Nr.
162 8

Kurztext laut Anlage 2: **162 8 Vestib. Verbl. Keramik bei Implantatv.**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vestibuläre Verblendung einer implantatgetragenen Einzelkrone mit Keramik durch eine in der Regel dreifarbige Standardschichtung.

Die L-Nr. 162 8 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1-3 mit ein.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 162 8 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 8 im Rahmen einer Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnlücke) abrechenbar.

Die L-Nr. 162 8 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Zahnfleisch aus Keramik

163 0

Kurztext laut Anlage 2: **163 0 Zahnfleisch Keramik**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen von Zahnfleischpartien aus Keramik zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien in Verbindung mit einer Verblendung.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 163 0 ist je Zahn, auch für Wurzelpontic, einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Zahnfleisch aus Keramik bei Implantatversorgung

163 8

Kurztext laut Anlage 2: **163 8 Zahnfleisch Keramik bei Implantatv.**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen von Zahnfleischpartien aus Keramik zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien in Verbindung mit einer Verblendung.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 163 8 ist für das Herstellen von Zahnfleischpartien bei einer Krone nach L-Nr. 102 8 im Rahmen einer Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnlücke) abrechenbar.

Die L-Nr. 163 8 ist je Zahn einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt
Vestibuläre Verblendung Komposit

L-Nr.
164 0

Kurztext laut Anlage 2: **164 0 Vestibuläre Verblendung Komposit**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vestibuläre Verblendung von gegossenen Metallflächen mit Komposit durch eine in der Regel dreifarbige Standardschichtung.

Die L-Nr. 164 0 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1-3 mit ein.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 164 0 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 4 und L-Nr. 102 8, einem Brückenglied nach L-Nr. 110 0, einer teleskopierenden Krone nach L-Nr. 120 0 und L-Nr. 120 1 oder einer Rückenschutzplatte nach L-Nr. 208 1 abrechenbar.

Die L-Nr. 164 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.

Leistungsinhalt
Zahnfleisch aus Komposit

L-Nr.
165 0

Kurztext laut Anlage 2: **165 0 Zahnfleisch Komposit**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen von Zahnfleischpartien aus Komposit zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 165 0 ist einmal je Zahn, auch für Wurzelpontic, abrechenbar.

Leistungsinhalt
Metallbasis

L-Nr.
201 0

Kurztext laut Anlage 2: **201 0 Metallbasis**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Basis einer Modellgussprothese für eine Ober- oder
Unterkieferprothese.
ggf. Kragenfassung.
Duplikatmodell aus Einbettmasse.

Erläuterungen zur Abrechnung
Kann bei einer Unterkiefer-Modellgussprothese kein
Sublingualbügel angefertigt werden, sind neben der
L-Nr. 201 0 die L-Nr. 202 1 (fortlaufende Klammer), die
L-Nrn. 202 5 und 208 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt
**Einarmige gegossene Halte-, Stütz-
oder Verbindungselemente**

L-Nr.
202 1

Kurztext laut Anlage 2: **202 1 Einarmige gegossene
Haltevorrichtung**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Hierzu zählen die einarmige Klammer, die Inlayklammer, die
fortlaufende Klammer (je Zahn) und die Bonyhardklammer.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente	202 5
- Kralle	

Kurztext laut Anlage 2: **202 5 Kralle**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Bei der Kralle handelt es sich um ein einarmiges, gegossenes Halteelement, das einen Frontzahn von mesial oder distal umfasst und sich inzisal abstützt.

Erläuterung zur Abrechnung

Die L-Nr. 202 5 ist je Kralle ein Mal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente	202 6
- Ney-Stiel	

Kurztext laut Anlage 2: **202 6 Ney-Stiel**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossenes Element an einer Klammer oder einer teleskopierenden Krone für eine sattelferne Verbindung mit der Modellgussbasis.

Der Ney-Stiel ist ein kleiner Verbinder zwischen Modellgussbasis und Halte- oder Stützelement oder Teleskopkrone, der nicht vom Sattel ausgeht.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 202 6 ist bei sattelferner Anbringung einer Klammer oder einer teleskopierenden Krone abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente	202 7
- Auflage	

Kurztext laut Anlage 2: **202 7 Auflage**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Stützelement

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 202 7 ist nur abrechenbar, wenn die gegossene Auflage nicht Bestandteil einer Halte- und Stützvorrichtung ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente	202 8
- Umgehungsbügel bei Diastema	

Kurztext laut Anlage 2: **202 8 Umgehungsbügel bei Diastema**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Ergänzendes gegossenes Element, das zur Verbindung von Metallbasisteilen zur Umgehung eines Diastemas dient

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 202 8 ist auch bei feststehendem Zahnersatz abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung

203 1

Kurztext laut Anlage 2: **203 1 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die zweiarmige Klammer, die Approximal-, Ring-, Rücklauf-, Bonyhardklammer mit Gegenlager sowie die zwei Zähne umfassende Doppelbogenklammer.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung mit Auflage

204 1

Kurztext laut Anlage 2: **204 1 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung/Auflage**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die zweiarmige Klammer, die Approximal-, Ring-, Rücklauf-, Bonyhardklammer mit Gegenlager sowie die Überwurfklammer jeweils mit Auflage.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Bonwillklammer

205 0

Kurztext laut Anlage 2: **205 0 Bonwillklammer**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 202 6 ist Bestandteil der L-Nr. 205 0.

Erläuterung zur Abrechnung

Im Zusammenhang mit der L-Nr. 205 0 ist die L-Nr. 202 6 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt
Rückenschutzplatte

L-Nr.
208 1

Kurztext laut Anlage 2: **208 1 Rückenschutzplatte**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Gegossene Rückenschutzplatte für Verblendung, auch mit Kaufläche.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 208 1 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen, einzeln stehenden Zähnen oder über einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers abrechenbar.

Neben der L-Nr. 208 1 sind die L-Nrn. 302 0, 303 0 und 362 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt
Metallzahn, gegossen

L-Nr.
208 2

Kurztext laut Anlage 2: **208 2 Metallzahn, gegossen**

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 208 2 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen oder für die Versorgung von verengten Einzelzahn-
lücken oder über einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers abrechenbar.

Neben der L-Nr. 208 2 sind die L-Nrn. 302 0, 303 0 und 362 0 für den Metallzahn nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Metallkaufäche, gegossen	208 3

Kurztext laut Anlage 2: **208 3 Metallkaufäche, gegossen**

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 208 3 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen oder über einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers abrechenbar.

Neben der L-Nr. 208 3 sind die L-Nrn. 302 0, 303 0, und 362 0 für die Metallkaufäche nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz	210 0

Kurztext laut Anlage 2: **210 0 Lösungshilfe**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Vorrichtung, die der Lösung eines Kombinationszahnersatzes durch den Patienten dient

Eine gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz ist nach L-Nr. 380 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Unterfütterbarer Abschlussrand einer Oberkiefer-Metallbasis	211 0

Kurztext laut Anlage 2: **211 0 Unterfütterbarer Abschlussrand**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 211 0 ist bei einer Totalprothese oder bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Zuschlag für einzeln gegossene Klammer(n)

212 0

Kurztext laut Anlage 2: **212 0 Zuschlag einzelne gegossene Klammer**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Klammer einzeln gegossen, ggf. einschließlich Duplikatmodell aus Einbettmasse.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 212 0 ist bei einer wiederherzustellenden Modellgussprothese je Prothese oder bei der Herstellung einer Kunststoffprothese mit gegossenen Halte- und/oder Stützelementen je Prothese einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Aufstellung Grundeinheit, je Kiefer

301 0

Kurztext laut Anlage 2: **301 0 Aufstellung, Grundeinheit**

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 301 0 ist als Grundeinheit für die Aufstellung von Konfektionszähnen auf Wachsbasis, Kunststoffbasis oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufstellung Grundeinheit, je Kiefer bei Implantatversorgung	301 8

Kurztext laut Anlage 2: **301 8 Aufstellung Grundeinheit bei Implantatv.**

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 301 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 301 8 ist als Grundeinheit für die Aufstellung von Konfektionszähnen auf Wachsbasis, Kunststoffbasis oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufstellung auf Wachs- oder Kunststoffbasis, je Zahn	302 0

Kurztext laut Anlage 2: **302 0 Aufstellen Wachs oder Kunststoff je Zahn**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufstellung eines Konfektionszahnes auf Wachsbasis oder Kunststoffbasis.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 302 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar.

L-Nr. 302 0 ist erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufstellung auf Wachs- oder Kunststoffbasis, je Zahn bei Implantatversorgung	302 8

Kurztext laut Anlage 2: **302 8 Aufst. Wachs- oder Kunststoff
je Zahn bei Implantatv.**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Aufstellung eines Konfektionszahnes auf Wachs- oder
Kunststoffbasis.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 302 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b
der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer)
abrechenbar.
Die L-Nr. 302 8 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten
konfektionierten Zähne abrechenbar.
L-Nr. 302 8 ist erneut abrechenbar, wenn eine weitere
Bissnahme erforderlich ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn	303 0

Kurztext laut Anlage 2: **303 0 Aufstellen Metall je Zahn**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Aufstellung eines Konfektionszahnes auf einer Metallbasis

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 303 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten
konfektionierten Zähne abrechenbar.
Die L-Nr. 303 0 ist erneut abrechenbar, wenn eine weitere
Bissnahme erforderlich ist.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Übertragung einer Aufstellung auf Metallbasis,
je Zahn**

341 0

Kurztext laut Anlage 2: **341 0 Übertragung je Zahn**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Übertragung einer auf einer Wachs- oder Kunststoffbasis erfolgten Aufstellung auf eine Metallbasis.

Erläuterungen zur Abrechnung

Neben der L-Nr. 341 0 ist für denselben Konfektionszahn die L-Nr. 303 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Fertigstellung einer Prothese, Grundeinheit,
je Kiefer**

361 0

Kurztext laut Anlage 2: **361 0 Fertigstellung Grundeinheit**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundeinheit der Fertigstellung einer Prothese mit Kunststoff- oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, einschließlich des ggf. notwendigen Abdeckens von Kieferteilen und/oder des Vornehmens von Radierungen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Fertigstellung einer Prothese, Grundeinheit, je Kiefer bei Implantatversorgung	361 8

Kurztext laut Anlage 2: **361 8 Fertigst. Grundeinheit bei Implantatv.**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Grundeinheit der Fertigstellung einer Prothese mit Kunststoff- oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwert-artikulators, einschließlich des ggf. notwendigen Abdeckens von Kieferteilen und/oder des Vornehmens von Radierungen.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 361 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Fertigstellung einer Prothese, je Zahn	362 0

Kurztext laut Anlage 2: **362 0 Fertigstellen je Zahn**

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 362 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Fertigstellung einer Prothese, je Zahn bei Implantatversorgung	362 8

Kurztext laut Anlage 2: **362 8 Fertigstellen je Zahn bei Implantatv.**

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 362 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.
Die L-Nr. 362 8 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten Konfektionszähne abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung	380 0

Kurztext laut Anlage 2: **380 0 Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Hierzu zählen die Einarmige Klammer, Inlayklammer, Interdental-Knopfklammer, Approximalklammer, Bonyhardklammer ohne Auflage, gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung - Gebogene Auflage	380 5

Kurztext laut Anlage 2: **380 5 Gebogene Auflage**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Hierzu zählt die einfache gebogene Auflage (nicht Krallen).

Leistungsinhalt	L-Nr.
Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung	381 0

Kurztext laut Anlage 2: **381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Hierzu zählen die Doppelarmklammer, Doppelarmklammer mit Auflage, Bonyhardklammer mit Gegenlager, Bonyhardklammer mit Gegenlager und Auflage, Überwurfklammer, Doppelbogenklammer mit Gegenlager, Doppelbogenklammer mit Gegenlager und Auflage.

Leistungsinhalt
Verarbeitung von Weichkunststoff

L-Nr.
382 1

Kurztext laut Anlage 2: **382 1 Weichkunststoff**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Verarbeitung von Weichkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung der Basis einer Prothese, eines Basisteils einer Prothese oder bei der Herstellung eines Aufbissbehelfs.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 382 1 ist je Prothese oder je Aufbissbehelf einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt
Verarbeitung von Sonderkunststoff

L-Nr.
382 2

Kurztext laut Anlage 2: **382 2 Sonderkunststoff**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Verarbeitung von Sonderkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung einer Prothese, oder eines Aufbissbehelfs.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 382 2 ist nur bei zahnärztlicher Indikationsstellung abrechenbar. Die L-Nr. 382 2 ist einmal je Prothese oder je Aufbissbehelf abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Herstellung eines Zahnes aus zahnfarbenem
Kunststoff oder Komposit**

383 0

Kurztext laut Anlage 2: **383 0 Zahn zahnfarben hergestellt**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff
oder Komposit.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 383 0 ist nur abrechnungsfähig, wenn aus anatomi-
schen Gründen kein Konfektionszahn verwendbar ist. Neben
der L-Nr. 383 0 sind für denselben Zahn die L-Nrn. 302 0,
302 8, 303 0, 341 0 und 362 0 und 362 8 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Hinterlegen eines Zahnes mit zahnfarbenem
Kunststoff**

384 0

Kurztext laut Anlage 2: **384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hinterlegen eines Konfektionszahnes mit zahnfarbenem
Kunststoff.

Leistungsinhalt
Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche

L-Nr.
401 0

Kurztext laut Anlage 2: **401 0 Aufbissbehelf m. adj. Oberfläche**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche unter Verwendung eines Mittelwertartikulators.

Hierzu zählen Aufbisschiene, Knirscherschiene und Bissführungsplatte.

Erläuterungen zur Abrechnung

Werden an einem Aufbissbehelf in zahnlosen Kieferabschnitten konfektionierte Zähne angebracht, sind die L-Nrn. 302 0 und 362 0, nicht jedoch die L-Nrn. 301 0 oder 361 0 abrechenbar. Sind Halte- und/oder Stützvorrichtungen sowie weitere Funktionsaufbisse erforderlich, können diese zusätzlich abgerechnet werden.

Leistungsinhalt
Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche

L-Nr.
402 0

Kurztext laut Anlage 2: **402 0 Aufbissbehelf o. adj. Oberfläche**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche.

Hierzu zählen Miniplastschiene, Retentionsschiene und Verband-/Verschlussplatte.

Erläuterungen zur Abrechnung

Werden an einem Aufbissbehelf in zahnlosen Kieferabschnitten konfektionierte Zähne angebracht, sind die L-Nrn. 302 0 und 362 0, nicht jedoch die L-Nrn. 301 0 oder 361 0 abrechenbar. Sind Halte- und/oder Stützvorrichtungen erforderlich, können diese zusätzlich abgerechnet werden.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Umarbeiten einer vorhandenen Prothese oder eines Aufbissbehelfs zum Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche	403 0

Kurztext laut Anlage 2: **403 0 Umarbeiten zum Aufbissbehelf**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

- Prothese umarbeiten zum adjustierten Aufbissbehelf
 - Adjustieren eines vorhandenen nichtadjustierten Aufbissbehelfs
 - Neu adjustieren eines vorhandenen adjustierten Aufbissbehelfs
- jeweils unter Verwendung eines Mittelwertartikulators

Erläuterungen zur Abrechnung

Sind Halte- und/oder Stützvorrichtungen sowie weitere Funktionsaufbisse erforderlich, können diese zusätzlich abgerechnet werden.

Die L-Nr. 403 0 ist je Aufbissbehelf abrechenbar.

Erneuerungen und Erweiterungen von Prothesenzähnen an der zum Aufbissbehelf umgearbeiteten Prothese sind mit der L-Nr. 403 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn	404 0

Kurztext laut Anlage 2: **404 0 Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundleistungen für die Herstellung einer gegossenen oder gebogenen semipermanenten Retentionsschiene als Retainer in der KFO.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die alleinige Verwendung von Drähten, auch verseilt, zur Herstellung einer Retentionsschiene erfüllt nicht den Leistungsinhalt der L-Nr. 404 0.

Leistungsinhalt
Basis für Einzelkiefergerät

L-Nr.
701 0

Kurztext laut Anlage 2: **701 0 Basis für Einzelkiefergerät**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Basis für Einzelkiefergerät aus Kunststoff oder Metall für verschiedene Arten kieferorthopädischer Apparaturen (z.B. Crozat-Gerät), einschließlich Radieren nach System und Abdecken von Kieferteilen.

Leistungsinhalt
Basis für bimaxilläres Gerät

L-Nr.
702 0

Kurztext laut Anlage 2: **702 0 Basis bimaxilläres Gerät**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Basis für bimaxilläres Gerät aus Kunststoff für verschiedene Arten kieferorthopädischer Apparaturen, auch elastisch, einschließlich Radieren nach System und Abdecken von Kieferteilen.

Erläuterungen zur Abrechnung
Bei horizontaler Teilung ist statt der L-Nr. 702 0 zweimal die L-Nr. 701 0 abrechenbar.
Die L-Nr. 702 0 ist auch für einen individuell gefertigten Positioner abrechenbar.

Leistungsinhalt
Schiefe Ebene

L-Nr.
703 0

Kurztext laut Anlage 2: **703 0 Schiefe Ebene**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Basis aus Kunststoff und Herstellung einer schiefen Ebene.

Erläuterungen zur Abrechnung
Wird eine schiefe Ebene in Verbindung mit einer Basis für Einzelkiefergerät nach L-Nr. 701 0 gefertigt, so ist sie nicht nach L-Nr. 703 0, sondern nach L-Nr. 710 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt
Vorhofplatte

L-Nr.
704 0

Kurztext laut Anlage 2: **704 0 Vorhofplatte**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Individuell gefertigte Mundvorhofplatte.

Leistungsinhalt
Kinnkappe

L-Nr.
705 0

Kurztext laut Anlage 2: **705 0 Kinnkappe**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Individuell gefertigte Kinnkappe für extraorale Verankerung
in der Kieferorthopädie einschließlich Kinnmodell und
Befestigungshaken.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 705 0 ist auch für die Versorgung von Traumata
(Kieferbruch) abrechenbar.

Leistungsinhalt
Aufbiss

L-Nr.
710 0

Kurztext laut Anlage 2: **710 0 Aufbiss**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Aufbiss, aus Hart- und/oder Weichkunststoff, auch als
Vor- oder Rückbiss.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 710 0 ist einmal je Kieferhälfte oder
Frontzahnggebiet abrechenbar.

Leistungsinhalt
Abschirmelement

L-Nr.
711 0

Kurztext laut Anlage 2: **711 0 Abschirmelement**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Herstellung eines Abschirmelementes wie z.B.
- Zungengitter
- Kunststoffschild
- Kunststoffpelotte

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 711 0 ist einmal je Kieferhälfte oder
Frontzahnggebiet abrechenbar.

Leistungsinhalt
Verarbeitung von Weichkunststoff

L-Nr.
712 1

Kurztext laut Anlage 2: **712 1 Weichkunststoff (KFO)**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Verarbeitung von Weichkunststoff bei der Herstellung oder
Wiederherstellung eines Positioners, von Aufbissen oder von
Abschirmelementen.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 712 1 ist je Kiefer einmal abrechenbar.
Die L-Nr. 712 1 ist bei der Verwendung von elastischen
Fertigteilen neben der L-Nr. 710 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt
Verarbeitung von Sonderkunststoff

L-Nr.
712 2

Kurztext laut Anlage 2: **712 2 Sonderkunststoff (KFO)**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Verarbeitung von Sonderkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung eines KFO-Gerätes, FKO-Gerätes oder von Aufbissen und Abschirmelementen.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 712 2 ist nur bei zahnärztlicher Indikationsstellung abrechenbar.
Die L-Nr. 712 2 ist für die Verarbeitung von Sonderkunststoff einmal je Kiefer abrechenbar.

Leistungsinhalt
Schraube einarbeiten

L-Nr.
720 0

Kurztext laut Anlage 2: **720 0 Schraube einarbeiten**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Einarbeiten einer Standardschraube (z.B. Dehnschraube) in eine Basis.

Leistungsinhalt
Spezial-Schraube einarbeiten

L-Nr.
721 0

Kurztext laut Anlage 2: **721 0 Spezial-Schraube einarbeiten**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Einarbeiten einer Spezial-Schraube in eine Basis
Als Spezial-Schrauben gelten z.B.

- Schrauben, deren Konstruktion ausschließlich Einzelzahnbewegung zulässt
- Schrauben zur gezielten Sektorenbewegung
- Schrauben für asymmetrische Bewegungen
- Schrauben zur Metallverbindung
- Reziproke Druck- und Zugschraube
- Sagittale Druck- oder Zugschraube
- Transversale Zugschraube

Leistungsinhalt
Trennen einer Basis

L-Nr.
722 0

Kurztext laut Anlage 2: **722 0 Trennen einer Basis**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

- Trennen einer Basis
- Trennen einer Basis kompliziert
- Trennen einer Basis ohne Schraube
- Trennen einer Basis nach Instandsetzung oder Unterfütterung

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 722 0 ist je Trennung oder je Schraube nach L-Nrn. 720 0 und 721 0 einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt
Labialbogen

L-Nr.
730 0

Kurztext laut Anlage 2: **730 0 Labialbogen**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Intramaxillärer Labialbogen mit zwei Schlaufen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Labialbogen modifiziert	731 0

Kurztext laut Anlage 2: **731 0 Labialbogen modifiziert**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Intramaxillärer Labialbogen mit mehr als zwei Schlaufen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Labialbogen intermaxillär	732 0

Kurztext laut Anlage 2: **732 0 Labialbogen intermaxillär**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Labialbogen mit Beziehung zum Gegenkiefer.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Feder, offen	733 0

Kurztext laut Anlage 2: **733 0 Feder, offen**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Die L-Nr. 733 0 beinhaltet alle offenen Federn mit einer Retention wie z.B. Protrusionsfeder, Interdentalfeder, Feder gekreuzt, auch aktiver Dorn oder Sporn.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Feder, geschlossen	734 0

Kurztext laut Anlage 2: **734 0 Feder, geschlossen**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Die L-Nr. 734 0 beinhaltet alle geschlossenen Federn mit zwei Retentionen wie z.B. Protrusionsbogen, Paddelfeder, auch Schlinge, Schlaufe.

Leistungsinhalt
Verbindungselement intramaxillär

L-Nr.
740 0

Kurztext laut Anlage 2: **740 0 Verbindungselement/
intramaxillär**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Die L-Nr. 740 0 beinhaltet ein intramaxilläres
Verbindungselement, wie z.B. Coffin-Feder, Transversalbügel,
orthodontischer Lingual- oder Palatinalbogen, Verbindung
zwischen Basisteilen.

Leistungsinhalt
**Verbindungs- oder Führungselemente
intermaxillär**

L-Nr.
741 0

Kurztext laut Anlage 2: **741 0 Verbindungselemente/
intermaxillär**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Die L-Nr. 741 0 beinhaltet Verbindungselemente wie z.B.
- U-Bügel
- Federbügel
- Doppelplattensteg

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 741 0 ist je Paar einmal abrechenbar.
Die Erneuerung eines Elementes ist nach der
L-Nr. 863 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt
Verankerungselement

L-Nr.
742 0

Kurztext laut Anlage 2: **742 0 Verankerungselement**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Ankerband oder Ankerkappe, individuell gefertigt.

Leistungsinhalt
Einzelelement einarbeiten

L-Nr.
743 0

Kurztext laut Anlage 2: **743 0 Einzelelement einarbeiten**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Einarbeiten eines Einzelelementes wie z.B. eines Schlosses,
eines Röhrchens, eines Lückenhalters oder Lückendehners.

Leistungsinhalt
Metallverbindung (KFO)

L-Nr.
744 0

Kurztext laut Anlage 2: **744 0 Metallverbindung (KFO)**

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 744 0 ist je Verbindungsstelle, auch bei Wiederher-
stellung und/oder Erweiterung, abrechenbar.

Leistungsinhalt
**Einarmiges Halte- oder Abstützelement,
je Zahn**

L-Nr.
750 0

Kurztext laut Anlage 2: **750 0 Einarmiges H-/A-Element**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Einarmiges Halteelement gebogen (Tropfen-, Ösen-, Dreiecks-
klammer, Pfeil-, Knopfanker, Crozat-Haltesporn) oder Abstüt-
zelement gebogen (Dorn, Auflage, Steg)

Erläuterungen zur Abrechnung
Wird ein Halte- oder Abstützelement hergestellt, welches nicht
in der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nr. 750 0 benannt
ist, ist dieses nach der L-Nr. 380 0 abzurechnen.

Leistungsinhalt
**Mehrmarmiges Halte- oder Abstützelement,
je Zahn**

L-Nr.
751 0

Kurztext laut Anlage 2: **751 0 Mehrarmiges H-/A- Element**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Mehrmarmiges Halteelement, gebogen (Adams-, Pfeil-, Voß-,
Crozatklammer).

Erläuterungen zur Abrechnung
Wird ein mehrarmiges Halte- oder Abstützelement hergestellt,
welches nicht mit der Erläuterung zum Leistungsinhalt der
L-Nr. 751 0 benannt ist, ist dieses nach der L-Nr. 381 0
abzurechnen.

Leistungsinhalt
**Grundeinheit für Instandsetzung und/oder
Erweiterung einer Prothese**

L-Nr.
801 0

Kurztext laut Anlage 2: **801 0 Grundeinheit ZE**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese im
Kunststoff- oder Metallbereich.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 801 0 ist als Grundeinheit einmal je Prothese in
Verbindung mit den L-Nrn. 802 1-7, 160 0, 164 0 sowie
383 0 und 384 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer implantatgestützten Prothese	801 8

Kurztext laut Anlage 2: **801 8 Grundeinh. Instands. ZE/implantatgest.**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Instandsetzen und/oder Erweiterung einer Prothese im Kunststoff- oder Metallbereich.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 801 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle atrophierte zahnloser Kiefer) abrechenbar.
Die L-Nr. 801 8 ist als Grundeinheit einmal je Prothese in Verbindung mit den L-Nrn. 802 1, 802 2, 802 3 und 802 4 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Sprung	802 1

Kurztext laut Anlage 2: **802 1 LE Sprung**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Sprung im Kunststoff/Metall beseitigen; auch bei KFO-Geräten.

Erläuterungen zur Abrechnung
Leistungseinheit für eine zusammenhängende Sprunglinie.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Bruch	802 2

Kurztext laut Anlage 2: **802 2 LE Bruch**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Bruch im Kunststoff/Metall beseitigen, auch Drahtbruch KFO.

Erläuterungen zur Abrechnung
Leistungseinheit je Bruch.

Leistungsinhalt
Leistungseinheit
- Einarbeiten eines Zahnes

L-Nr.
802 3

Kurztext laut Anlage 2: **802 3 LE Einarbeiten Zahn**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Wiederbefestigung, Erweiterung Zahn, auch Erneuerung,
Herauslösen eines Konfektionszahnes.

Erläuterungen zur Abrechnung
Leistungseinheit je Zahn.

Leistungsinhalt
Leistungseinheit
- Basisteil Kunststoff

L-Nr.
802 4

Kurztext laut Anlage 2: **802 4 LE Basisteil Kunststoff**

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 802 4 kann für ein Basisteil Kunststoff nur berechnet werden, wenn an derselben Stelle keine andere Leistung erbracht wird.
Das Verkleiden der Retention ist Bestandteil der L-Nr. 802 3 „Einarbeiten Zahn“ oder L-Nr. 802 4 „Basisteil Kunststoff“ und daher als eigenständige Leistung an gleicher Stelle nicht abrechenbar.
Die L.-Nr. 802 4 kann als Gegenlager einer einarmigen Klammer abrechnet werden.
Die L-Nr. 802 4 kann bei einer Erweiterung nach L-Nr. 802 3 für die Neugestaltung eines bukkalen Schildes nicht abgerechnet werden.
Die L-Nr. 802 4 ist für das Auffüllen einer Sekundärkrone nur dann abrechenbar, wenn eine Abformung zur Basiserweiterung erfolgt ist. Sofern eine Unterfütterung notwendig ist, ist diese zusätzlich nach den L-Nrn. 808 0, 808 8, 809 0, 809 8, 810 0 und 810 8 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Leistungseinheit

802 5

- Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten

Kurztext laut Anlage 2: **802 5 LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten, gebogen, gegossen, auch bei Verwendung einer vorhandenen Vorrichtung.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 802 5 ist je Halte- und/oder Stützvorrichtung abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Leistungseinheit

802 6

- Rückenschutzplatte einarbeiten

Kurztext laut Anlage 2: **802 6 LE Rückenschutzplatte einarbeiten**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeitung einer gegossenen Rückenschutzplatte nach L-Nr. 208 1 in Verbindung mit der Erweiterung oder Erneuerung eines Zahnes.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Leistungseinheit

802 7

- Kunststoffsattel lösen und wieder befestigen

Kurztext laut Anlage 2: **802 7 LE Kunststoffsattel**

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 802 7 ist je Sattel einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt
Retention, gebogen

L-Nr.
803 0

Kurztext laut Anlage 2: **803 0 Retention, gebogen**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Herstellung der gebogenen Retention, Einarbeiten und
Metallverbindung.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 803 0 ist je Retention einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt
Retention, gegossen

L-Nr.
804 0

Kurztext laut Anlage 2: **804 0 Retention, gegossen**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Herstellung der Retention, Einarbeiten und Metallverbindung,
ggf. einschließlich eines Duplikatmodells aus Einbettmasse.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 804 0 ist je Retention einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt
Gegossenes Basisteil

L-Nr.
806 0

Kurztext laut Anlage 2: **806 0 Gegossenes Basisteil**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 806 0 beinhaltet

- die Herstellung eines gegossenen Basisteiles zur Erweiterung einer vorhandenen Basis sowie das Einarbeiten und die Metallverbindung ggf. einschließlich eines Duplikatmodells aus Einbettmasse
oder
- die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 806 0 ist je Basisteil abrechenbar.

Neben der L-Nr. 806 0 ist die L-Nr. 201 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt
**Metallverbindung bei Instandsetzung/
Erweiterung**

L-Nr.
807 0

Kurztext laut Anlage 2: **807 0 Metallverbindung bei
Instandsetzung/Erweiterung**

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 807 0 ist nicht zusätzlich zu den L-Nrn. 803 0, 804 0 und 806 0 abrechenbar.

Die für die L-Nr. 807 0 anfallenden Kosten für Lotmaterial können nach § 2 Punkt 4 der Einleitenden Bestimmungen zu 75 % abgerechnet werden.

Leistungsinhalt
Teilunterfütterung einer Basis

L-Nr.
808 0

Kurztext laut Anlage 2: **808 0 Teilunterfütterung einer Basis**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Basisteil unterfüttern, ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 808 0 ist je Prothese oder KFO/ FKO-Basis einmal abrechenbar.
Die L-Nr. 808 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 0, 802 1 - 802 7, 861 0, 862 0 und 863 0.
Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch die L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt
Teilunterfütterung einer implantatgestützten Basis

L-Nr.
808 8

Kurztext laut Anlage 2: **808 8 Teilunterfütterung/ implantatgest.**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Basisteil unterfüttern, ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 808 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.
Die L-Nr. 808 8 ist je Prothese einmal abrechenbar.
Die L-Nr. 808 8 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 8, 802 1 - 802 7.
Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 8 und 011 2, nicht jedoch L-Nr. 012 8 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Vollständige Unterfütterung einer Basis

809 0

Kurztext laut Anlage 2: **809 0 Vollständige Unterfütterung**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis unterfüttern (bei Basis FKO-Gerät, je Kiefer)
Basis unterfüttern mit funktioneller Randgestaltung
ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen
Verbindungselementen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 809 0 ist je Prothese und KFO-Basis einmal
abrechenbar, bei bimaxillärem Gerät je Kiefer.

Die L-Nr. 809 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der
L-Nrn. 801 0, 802 1 - 802 7, 861 0, 862 0 und 863 0.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell
und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0
und 011 2, nicht jedoch L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

**Vollständige Unterfütterung einer
implantatgestützten Basis**

809 8

Kurztext laut Anlage 2: **809 8 Vollst. Unterfütterung/
implantatgest.**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis unterfüttern
Basis unterfüttern mit funktioneller Randgestaltung
ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen
Verbindungselementen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 809 8 ist je Prothese einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 809 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b
der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer)
abrechenbar.

Die L-Nr. 809 8 ist keine Instandsetzung im Sinne der
L-Nrn. 801 8, 802 1 - 802 7.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell
und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 8
und 011 2, nicht jedoch die L-Nr. 012 8 abrechenbar.

Leistungsinhalt
Prothesenbasis erneuern

L-Nr.
810 0

Kurztext laut Anlage 2: **810 0 Prothesenbasis erneuern**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 810 0 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung des Zahnkranzes sowie ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 810 0 ist je Prothese einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 810 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 0, 802 1 - 802 7.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch die L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt
Prothesenbasis erneuern bei Implantatversorgung

L-Nr.
810 8

Kurztext laut Anlage 2: **810 8 Prothesenbasis erneuern/
Implantatv.**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 810 8 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung des Zahnkranzes sowie ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 810 8 ist je Prothese einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 810 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 810 8 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 8, 802 1 - 802 7.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 8 und 011 2, nicht jedoch die L-Nr. 012 8 abrechenbar.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Einfaches Auswechseln eines Konfektionsteiles

813 0

Kurztext laut Anlage 2: **813 0 Auswechseln Konfektionsteil**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einschrauben eines Sekundärteils eines konfektionierten Kugelknopfankers, ggf. einschl. des Entfernnens des defekten Sekundärteils.

Leistungsinhalt

L-Nr.

Instandsetzung einer Krone/eines Flügels oder eines Brückengliedes

820 0

Kurztext laut Anlage 2: **820 0 Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich bei einer Krone-, einer teleskopierenden Krone oder eines Brückengliedes wie z.B.

- Trennspalt schließen,
 - Kronenrand verlängern
 - Bruch oder
 - Riss beseitigen,
 - Kontaktpunkt wiederherstellen,
 - Vorbereitung der Metallfläche zur Aufnahme einer neuen Verblendung bei Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich
- ggf. einschließlich Fügung vorbereiten oder Keramikverblendung trocknen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 820 0 ist je Maßnahme an einer Krone/Flügel, teleskopierenden Krone oder einem Brückenglied abrechenbar.

Die L-Nr. 807 0 und ggf. die Erneuerung der Verblendung ist zusätzlich abrechenbar.

Kurztext laut Anlage 2: **820 8 Instandsetzung Krone/
implantatgest.**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich bei einer Krone, wie z.B.

- Trennspalt schließen,
- Kronenrand verlängern,
- Bruch oder
- Riss beseitigen,
- Kontaktpunkt wiederherstellen,
- Vorbereitung der Metallfläche zur Aufnahme einer neuen Verblendung bei Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich

ggf. einschließlich Fügung vorbereiten oder Keramikverblendung trocknen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 820 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle Einzelzahnücke) abrechenbar.

Die L-Nr. 820 8 ist je Maßnahme an einer Krone abrechenbar.

Die L-Nr. 807 0 und ggf. die Erneuerung der Verblendung ist zusätzlich abrechenbar.

Leistungsinhalt
**Grundeinheit für Instandsetzung und/oder
Erweiterung einer KFO-Basis oder eines
Aufbissbehelfes**

L-Nr.
861 0

Kurztext laut Anlage 2: **861 0 Grundeinheit/Instands.
KFO oder Aufbissbehelf**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Grundeinheit, Instandsetzung und/oder Erweiterung eines
KFO/FKO-Gerätes
Grundeinheit, Instandsetzung und/oder Erweiterung eines
Aufbissbehelfes.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 861 0 ist als Grundeinheit einmal je KFO/FKO-Gerät
oder Aufbissbehelf in Verbindung mit den L-Nrn. 862 0,
863 0, 802 1, 802 2, 802 3 und 802 4 abrechenbar.

Leistungsinhalt
**Leistungseinheit
- Einfügen Regulierungs- oder Halteelement**

L-Nr.
862 0

Kurztext laut Anlage 2: **862 0 LE Einfügen Regulierungs-
oder Halteelement**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Einfügen eines neuen Elementes, z.B. Dehn-, Halte-,
Regulierungs-, Abstütz- oder Abschirmelementes oder
eines Aufbisses, ggf. einschließlich des Herauslösen
des defekten Elementes.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 862 0 ist je eingefügtem Element einmal abrechen-
bar; dies gilt auch für Halte- und Stützelemente, die nach
den L-Nrn. 380 0 und 381 0 abrechenbar sind.

Leistungsinhalt
Leistungseinheit
- Erneuerung eines Verbindungselementes
intermaxillär

L-Nr.
863 0

Kurztext laut Anlage 2: **863 0 LE Erneuerung eines Elementes/intermaxillär**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Erneuerung eines Elementes bei der Instandsetzung eines intermaxillären Verbindungs- oder Führungselementes.

Leistungsinhalt
KFO-Basis erneuern

L-Nr.
864 0

Kurztext laut Anlage 2: **864 0 KFO-Basis erneuern**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Die L-Nr. 864 0 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung der herausgelösten Halte-, Dehn- und Regulierungselemente.

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 864 0 ist je KFO-Basis einmal abrechenbar.
Die L-Nr. 864 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 861 0, 862 0 und 863 0.
Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt
**Remontieren eines Gerätes ohne
Kunststoffbasis**

L-Nr.
870 0

Kurztext laut Anlage 2: **870 0 Remontieren KFO-Gerät**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Remontage eines kieferorthopädischen Gerätes z.B. Crozat,
Retainer, Quad-Helix.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 870 0 ist je remontiertem kieferorthopädischen
Gerät einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt
Versandkosten

L-Nr.
933 0

Kurztext laut Anlage 2: **933 0 Versandkosten**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Abgeltung von Auslagen für Versand, wie z.B.

- Versand durch Laborboten, je Versandgang
- Versand durch Kurier, je Versandgang
- Versand durch Paketdienst

Erläuterungen zur Abrechnung
Die Versandkosten sind pauschal abzurechnen. Zur Bestimmung der Pauschale ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit der Versorgung (§ 12 SGB V) zu beachten. Die L-Nr. 933 0 kann nicht für Leistungen, die in Praxislaboratorien erbracht werden, abgerechnet werden.

Leistungsinhalt
Versandkosten bei Implantatversorgung

L-Nr.
933 8

Kurztext laut Anlage 2: **933 8 Versandkosten bei Implantatv.**

Erläuterung zum Leistungsinhalt
Abgeltung von Auslagen für Versand, wie z.B.

- Versand durch Laborboten, je Versandgang
- Versand durch Kurier, je Versandgang
- Versand durch Paketdienst

Erläuterungen zur Abrechnung
Die L-Nr. 933 8 ist bei einer Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnücke /atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Die Versandkosten sind pauschal abzurechnen. Zur Bestimmung der Pauschale ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit der Versorgung (§ 12 SGB V) zu beachten. Die L-Nr. 933 8 kann nicht für Leistungen, die in Praxislaboratorien erbracht werden, abgerechnet werden.

Kurztext laut Anlage 2: **970 0 Verarbeitungsaufwand
NEM-Legierung**

Erläuterungen zur Abrechnung
Abrechenbar je

- Übertragungskappe (L-Nr. 024 0)
- Wurzelstiftkappe (L-Nr. 101 3)
- Vollkrone/Metall (L-Nr. 102 1)
- Teilkrone (L-Nr. 102 2)
- Flügel für Adhäsivbrücke (L-Nr. 102 3)
- Krone für vestibuläre Verblendung (L-Nr. 102 4)
- Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung (L-Nr. 102 6)
- Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung (L-Nr. 102 8)
- Angelieferte Modellation für Stiftaufbau gießen (L-Nr. 104 0)
- Stiftaufbau (L-Nr. 105 0)
- Brückenglied, Metall (L-Nr. 110 0)
- Primärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 0)
- Sekundärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 0)
- Primär- oder Sekundärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 1)
- Individuelle Verbindungsvorrichtung (L-Nr. 133 1)

Anlage 2

Kurzbezeichnungen nach § 3

„Grundsätze der Rechnungsstellung“ des Vertrages

Arbeitsvorbereitung

BEL-Nr. Kurztext

001 0 Modell

001 8 Modell bei Implantatversorgung

002 1 Doublieren eines Modells

002 2 Platzhalter einfügen

002 3 Verwendung von Kunststoff

002 4 Galvanisieren

003 0 Set-up je Segment

005 1 Sägemodell

005 2 Einzelstumpfmmodell

005 3 Modell nach Überabdruck

005 4 Set-up-Modell für KFO

005 5 Fräsmmodell

006 0 Zahnkranz

007 0 Zahnkranz sockeln

011 1 Modellpaar trimmen

011 2 Fixator

012 0 Mittelwertartikulator

012 8 Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung

013 0 Modellpaar sockeln

020 1 Basis für Vorbissnahme

020 2 Basis für Konstruktionsbiss

021 1 Individueller Löffel

021 2 Funktionslöffel

021 3 Basis für Bissregistrierung
021 4 Basis für Stützstiftregistrierung
021 5 Basis für Aufstellung
021 6 Basis für Bissregistr. bei Implantatversorgung
021 8 Basis für Aufstellung bei Implantatversorgung

022 0 Bisswall
022 8 Bisswall bei Implantatversorgung
023 0 Registrierplatte und -stift auf Basen
024 0 Übertragungskappe Kunststoff/Metall
031 0 Provisorische Krone/Brückenglied
032 0 Formteil

Festsitzender Zahnersatz

BEL-Nr. Kurztext

101 3 Wurzelstiftkappe

102 1 Vollkrone/Metall

102 2 Teilkrone/Metall

102 3 Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel

102 4 Krone für vestibuläre Verblendung

102 6 Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung

102 8 Krone für vestib. Verbl. bei Implantatversorgung

103 1 Vorbereiten Krone

103 2 Krone/ Brückenglied einarbeiten

103 3 Stiftaufbau einarbeiten

104 0 Modellation gießen

105 0 Stiftaufbau

110 0 Brückenglied

120 0 Teleskopierende Krone

120 1 Teleskopierende Primär- oder Sekundärkrone

133 1 Individuelles Geschiebe

134 1 Konfektions-Geschiebe

134 3 Konfektions-Anker

134 7 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker

134 9 Wiederbef. Sek.-Teil

136 0 Gefrästes Lager

137 0 Schubverteilungsarm

150 0 Metallverbindung nach Brand

155 0 Konditionierung je Zahn/Flügel

160 0 Vestibuläre Verblendung Kunststoff

161 0 Zahnfleisch Kunststoff

162 0 Vestibuläre Verblendung Keramik

162 8 Vestib. Verbl. Keramik bei Implantatv.

163 0 Zahnfleisch Keramik
163 8 Zahnfleisch Keramik bei Implantatv.

164 0 Vestibuläre Verblendung Komposit
165 0 Zahnfleisch Komposit

Modellguss
BEL-Nr. Kurztext

201 0 Metallbasis

202 1 Einarmige gegossene Haltevorrichtung

202 5 Kralle

202 6 Ney-Stiel

202 7 Auflage

202 8 Umgehungsbügel bei Diastema

203 1 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung

204 1 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung mit
Auflage

205 0 Bonwillklammer

208 1 Rückenschutzplatte

208 2 Metallzahn, gegossen

208 3 Metallkaufäche, gegossen

210 0 Lösungshilfe

211 0 Unterfütterbarer Abschlussrand

212 0 Zuschlag einzelne gegossene Klammer

Herausnehmbarer Zahnersatz

BEL-Nr. Kurztext

- 301 0 Aufstellung, Grundeinheit
- 301 8 Aufstellung, Grundeinheit bei Implantatv.
- 302 0 Aufstellen Wachs- oder Kunststoff je Zahn
- 302 8 Aufst. Wachs- oder Kunststoff je Zahn bei Implantatv.
- 303 0 Aufstellen Metall je Zahn
- 341 0 Übertragung je Zahn
- 361 0 Fertigstellung Grundeinheit
- 361 8 Fertigst. Grundeinheit bei Implantatv.
- 362 0 Fertigstellen je Zahn
- 362 8 Fertigstellen je Zahn bei Implantatv.

- 380 0 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung
- 380 5 Gebogene Auflage

- 381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung

- 382 1 Weichkunststoff
- 382 2 Sonderkunststoff

- 383 0 Zahn zahnfarben hergestellt
- 384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt

Aufbissbehelfe

BEL-Nr. Kurztext

- 401 0 Aufbissbehelf m. adj. Oberfläche
- 402 0 Aufbissbehelf o. adj. Oberfläche
- 403 0 Umarbeiten zum Aufbissbehelf
- 404 0 Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn

Kieferorthopädie

BEL-Nr. Kurztext

- 701 0 Basis für Einzelkiefergerät
- 702 0 Basis bimaxilläres Gerät
- 703 0 Schiefe Ebene
- 704 0 Vorhofplatte
- 705 0 Kinnkappe
- 710 0 Aufbiss
- 711 0 Abschirmelement
- 712 1 Weichkunststoff (KFO)
- 712 2 Sonderkunststoff (KFO)
- 720 0 Schraube einarbeiten
- 721 0 Spezial-Schraube einarbeiten
- 722 0 Trennen einer Basis
- 730 0 Labialbogen
- 731 0 Labialbogen modifiziert
- 732 0 Labialbogen intermaxillär
- 733 0 Feder, offen
- 734 0 Feder, geschlossen
- 740 0 Verbindungselement/intramaxillär
- 741 0 Verbindungselemente/intermaxillär
- 742 0 Verankerungselement
- 743 0 Einzelement einarbeiten
- 744 0 Metallverbindung (KFO)
- 750 0 Einarmiges H-/A-Element
- 751 0 Mehrarmiges H-/A-Element

Reparatur/Erweiterungen

BEL-Nr. Kurztext

801 0 Grundeinheit ZE

801 8 Grundeinh. Instands. ZE/implantatgest.

802 1 LE Sprung

802 2 LE Bruch

802 3 LE Einarbeiten Zahn

802 4 LE Basisteil Kunststoff

802 5 LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten

802 6 LE Rückenschutzplatte einarbeiten

802 7 LE Kunststoffsaattel

803 0 Retention, gebogen

804 0 Retention, gegossen

806 0 Gegossenes Basisteil

807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung

808 0 Teilunterfütterung einer Basis

808 8 Teilunterfütterung/implantatgest.

809 0 Vollständige Unterfütterung

809 8 Vollst. Unterfütterung/implantatgest.

810 0 Prothesenbasis erneuern

810 8 Prothesenbasis erneuern/Implantatv.

813 0 Auswechseln Konfektionsteil

820 0 Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied

820 8 Instandsetzung Krone/implantatgest.

861 0 Grundeinheit/Instands. KFO oder Aufbissbehelf

862 0 LE Einfügen Regulierungs- oder Halteelement

863 0 LE Erneuerung eines Elementes/intermaxillär

864 0 KFO-Basis erneuern

870 0 Remontieren KFO-Gerät

933 0 Versandkosten

933 8 Versandkosten bei Implantatv.

970 0 Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung